



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven
Druck: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, Hansestraße 24, 21682 Stade

Nr. 46

Ausgegeben durch den Landkreis Cuxhaven am 18. Dezember 2025

49. Jahrgang

Inhalt: A. Bekanntmachungen des Landkreises

232	Zweite Änderung der Satzung des Landkreises Cuxhaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 16.03.2022	Seite 484
233	Richtlinie für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Cuxhaven gem. § 9 NKomVG	Seite 485
234	Anpassung der Richtlinie des Landkreises Cuxhaven vom 02.10.2019 mit Aktualisierungen vom 03.12.2025 (Allgemeine Vorschrift - AV)	Seite 487
235	Fünfte Satzung vom 27.11.2025 zur Änderung der Satzung des Ostedeichverbandes in Hemmoor im Landkreis Cuxhaven vom 01.04.2004	Seite 493
236	Siebte Satzung vom 22.02.2024 zur Änderung der Satzung des WBV Grauwall-Gebiet vom 11. April 1996 / Berichtigung	Seite 494

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

237	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Cuxhaven über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lehfeld“ vom 02. August 2007 Aufhebungssatzung vom 25. September 2025	Seite 494
238	Satzung der Stadt Cuxhaven vom 04.12.2025 zur 34. Änderung der Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 1987	Seite 495
239	Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Cuxhaven (Abfallgebührensatzung)	Seite 495
240	Dritte Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven	Seite 496
241	Dritte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven	Seite 496
242	Achte Änderungssatzung zur Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 7. Dezember 2017	Seite 499
243	Achte Änderungssatzung zur Gästebeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 7. Dezember 2017	Seite 499
244	Erste Satzung der Stadt Cuxhaven vom 04.12.2025 zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken vom 12. März 2015	Seite 500
245	Erste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Langen der Stadt Geestland, Teilbereich Langen, Landkreis Cuxhaven, vom 19. September 2022	Seite 500
246	Satzung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 218 „Schule Friedrichsruh“, Ortschaft Langen, vom 19. September 2022	Seite 501
247	Bekanntmachung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 18. September 2025	Seite 502
248	Hundesteuersatzung der Gemeinde Armstorf, Landkreis Cuxhaven, vom 04. Dezember 2025	Seite 503
249	Hundesteuersatzung der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven, vom 03. Dezember 2025	Seite 505
250	Hundesteuersatzung der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 08. Dezember 2025	Seite 507
251	Erste Änderung der Satzung der Gemeinde Loxstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 19. Dezember 2022	Seite 510
252	Siebenundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, über Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben vom 23. März 1999	Seite 510
253	Zweite Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Loxstedt (Feuerwehrorganisationssatzung) vom 16. Dezember 2014 in der Fassung vom 01. Juli 2019	Seite 511
254	Hundesteuersatzung der Gemeinde Mittelstenahle, Landkreis Cuxhaven vom 02. Dezember 2025	Seite 511
255	Satzung der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Alter Schulweg“ vom 23. September 2025	Seite 514

256	Erste Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Schiffdorf (Hebesatzsatzung)	Seite 514
257	14. Satzung vom 11. Dezember 2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Dezember 2001 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).....	Seite 515
258	Hundesteuersatzung der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven vom 01. Dezember 2025	Seite 515
259	Satzung vom 10. Dezember 2025 zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wingst über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 15. Dezember 2022	Seite 517

C. Sonstige Bekanntmachungen

260	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde Flögel..	Seite 518
261	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde Flögel..	Seite 521
262	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Margarethen Kirchengemeinde Stotel ..	Seite 524
263	Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet Ihlienworth, Neuenkirchen, Nordleda, Odisheim, Osterbruch, Otterndorf, Steinau und Wana vom 25. November 2025 Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	Seite 526
264	Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im Gebiet Ihlienworth, Neuenkirchen, Nordleda, Odisheim, Osterbruch, Otterndorf, Steinau und Wana Abwasserbeseitigungssatzung	Seite 532
265	Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser von Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) im Gebiet Ihlienworth, Neuenkirchen, Nordleda, Odisheim, Osterbruch, Otterndorf, Steinau und Wana.....	Seite 542
266	Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet Ihlienworth, Neuenkirchen, Nordleda, Odisheim, Osterbruch, Otterndorf, Steinau und Wana	Seite 544
267	Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Wasserverbandes Wesermünde, Geestland sowie Entlastung der Geschäftsführung	Seite 549
268	Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Wesermünde -Entgeltregelung gültig ab 01.01.2026-	Seite 549
269	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Wesermünde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 01.01.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2024	Seite 551
270	3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022	Seite 551
271	3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022.....	Seite 552
272	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 01.11.2022	Seite 553
273	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ vom 16.03.2016.....	Seite 553

A. Bekanntmachungen des Landkreises

232. Zweite Änderung der Satzung des Landkreises Cuxhaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 16.03.2022

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl.

S. 111) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Zweite Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 16.03.2022 beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

- § 4 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Die in der vorgenannten Staffe lung aufgeführten Beträge werden jährlich zum 01.08. entsprechend

der prozentualen Änderung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres angepasst.“

2. In § 4 Abs. 4 Satz 5 werden das Wort „Jugendamt“ durch „Bereich Familie“ und die Worte „das Jugendamt“ durch „den Bereich Familie“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 13 Satz 1 wird nach dem Wort „Betreungsverhältnis“ um „im laufenden Bewilligungszeitraum“ ergänzt.
4. In § 6 Abs. 3 wird im sechsten Unterpunkt das Wort „höchstens“ gestrichen.
5. § 6 Abs. 3 wird vor dem Punkt am Satzende wie folgt ergänzt:
 - ein Nachweis über die Teilnahme an einem Seminar „Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung“ in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren
6. In § 6 Abs. 5 werden am Ende der Aufzählung die Worte „und“
 - „die Bereitschaft erklärt wird, dem Landkreis für die Dauer von zwei Jahren als Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stehen“ gestrichen.
7. § 6 Abs. 6 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Mindestens fünfzig Prozent der Fortbildungen müssen in Präsenzveranstaltungen erfolgen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
8. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Jugendamt“ durch „Bereich Familie“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Cuxhaven, 04.12.2025

Landkreis Cuxhaven
Krüger
Landrat

233. Richtlinie für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Cuxhaven gem. § 9 NKomVG

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Richtlinie erlassen:

1. Präambel

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und das Gebot der Gleichbehandlung sind unmittelbar geltendes Verfassungsrecht (Art. 3 Grundgesetz (GG)). Es ist Aufgabe des Staates und mithin auch des Landkreises Cuxhaven, in seinem Wirkungskreis die Gleichstellung von Frauen und Männern durchzusetzen.

Um dem Rechnung zu tragen, sieht das NKomVG vor, dass Niedersächsische Landkreise eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigen (§ 8 NKomVG).

Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen und wirkt nach Maßgabe des Gesetzes an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkung auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Grundlage für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten sind vor allem die §§ 8 und 9 des NKomVG sowie das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG) aber auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie weitere Spezialgesetze und Verordnungen.

2. Organisatorische Einordnung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist der Landrätin oder dem Landrat unmittelbar unterstellt. Es handelt sich um eine Querschnittsfunktion, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung berührt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat im Rahmen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit Eigenständigkeit in der Gestaltung ihrer Dienstzeit. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung entscheidet sie frei über eigene Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Für ihre Arbeit ist der Gleichstellungsbeauftragten ein angemessenes Budget zur Verfügung zu stellen.

Soweit die Gleichstellungsbeauftragte ihre wöchentliche Arbeitszeit reduziert, soll nach § 8 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für den abgegrenzten Bereich der Personalentscheidungen eine Stellvertretung im Umfang der Stundenreduzierung bestellt werden.

3. Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Verwaltung

Die Gleichstellungsbeauftragte fördert und überwacht den Schutz vor Benachteiligungen wegen des Geschlechts und vor sexueller Belästigung in der Dienststelle. Bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit berühren können, ist sie so rechtzeitig zu beteiligen, dass ihre Vorschläge und Stellungnahmen in die Entscheidung einfließen können. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:

- Beteiligung bei Stellenausschreibungen inklusive Entscheidung über einen Verzicht darauf
- Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen sowie entscheidungserhebliche Eignungsgutachten und -testergebnisse
- Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- Mitwirkung an der Auswahlentscheidung (ohne Entscheidungsgewalt)
- Mitwirkung bei der Zulassung zum Aufstieg sowie Entscheidung über die Teilnahme an einer Qualifizierung, die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A14 durch eine Beförderung ist,
- Auswahlentscheidungen beim Abbau von Personal
- Arbeitszeitregelungen, organisatorische Regelungen zur Teilzeit,
- Planung und Durchführung von allgemeinen Fortbildungsmaßnahmen,
- Organisatorische Maßnahmen, soweit sie Auswirkungen auf die Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen haben,
- Erstellung des Gleichstellungsplans

Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich darüber hinaus innerhalb ihrer Dienststelle zu fachlichen Fragen mit Relevanz für die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit äußern. Sie kann Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Dienststelle und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit vorschlagen.

In dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang ist ihr Einsicht in die Akten, Planungs- und Bewerbungsunterlagen zu gewähren. Personalakten darf die Gleichstellungsbeauftragte nur einsehen, wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.

Beschäftigte können sich in Gleichstellungsangelegenheiten und in Angelegenheiten der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit unmittelbar an die Gleichstellungsbeauftragte wenden. Sie bietet individuell vereinbarte Beratungstermine an oder richtet bei Bedarf Sprechzeiten ein.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf dienststellenübergreifende sowie überregionale Zusammenarbeit bzw. Gremienarbeit. Sie kann sich unmittelbar an das für Frauenpolitik und Gleichberechtigung zuständige Ministerium wenden.

Alle Dienststellen und die dort Beschäftigten, insbesondere solche mit Führungs- und Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Zielsetzung des NGG zu verwirklichen, die Gleichstellungsbeauftragte bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sie bei allen gleichstellungsrelevanten Themen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Vorschläge und Stellungnahmen in die Entscheidung einfließen können.

4. Aufgaben und Kompetenzen gegenüber dem Kreistag, dem Kreisausschuss und den Fachausschüssen

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt nach eigenem Ermessen an den Sitzungen des Kreistages, Kreisausschusses und der Fachausschüsse teil. In diesen Gremien hat sie Rederecht sowie das Recht, abweichende Stellungnahmen abzugeben. Kann sie dieses Recht nicht selbst ausüben, müssen der Kreistag und seine Ausschüsse über ihre Stellungnahme in Kenntnis gesetzt werden. Gleichstellungsrelevante Beratungsgegenstände müssen auf ihr Verlangen hin in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, auf Verlangen des Kreistages Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

5. Aufgaben und Kompetenzen außerhalb der Verwaltung

Die Gleichstellungsbeauftragte bestimmt ihre Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgabe selbständig. Sie entwickelt diese nach Bedarf. Beispiele sind

- die Durchführung von Sprechstunden
- Veranstaltungen, Fachtagungen, Fortbildungsmaßnahmen
- Information der Öffentlichkeit über ihre Themen durch Pressemitteilungen und -kontakte, Internetauftritt und Social Media
- Vorträge (Referate, Teilnahme an Podiumsdiskussionen)
- Teilnahme an und Leitung von Arbeitsgruppen

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf eine enge Kooperation mit den Gleichstellungsbeauftragten der kreisangehörigen Kommunen hin und fördert diese aktiv. Sie arbeitet zusammen mit

- a) Frauengruppen, Verbänden, Initiativen
- b) Parteien, Gewerkschaften, Unternehmen
- c) Stellen des Bundes und der Länder, Kreise und Kommunen, die für ihren Arbeitsbereich relevant sind
- d) Gleichstellungsbeauftragten auf regionaler und überregionaler Ebene
- e) Einrichtungen gleicher Aufgabenstellung

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Cuxhaven, den 03.12.2025

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Thorsten Krüger
(L.S.)

**234. Anpassung der Richtlinie
des Landkreises Cuxhaven vom 02.10.2019
mit Aktualisierungen vom 03.12.2025
(Allgemeine Vorschrift - AV)**

Anpassung der Anlage 5 (Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr)

Zur Sicherstellung eines hochwertigen und kostengünstigen Verkehrsangebots im Ausbildungsverkehr und bei der Beförderung im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr insgesamt gewährt der Landkreis Cuxhaven den Verkehrsunternehmen ab dem Kalenderjahr 2017 die in der Anlage 5 aufgeführten Ausgleichszahlungen.

Bestandteil der in der Anlage 5 aufgeführten Ausgleichszahlungen sind auch die zur KGS Hambergen führenden Schülerlinien 1, 2 und 3. Nach der Neukonzessionierung des Teilnetz 6 zum 01.08.2025 werden diese Schülerlinien nicht mehr angeboten. Hierdurch entfällt auch der Grund zur Leistung der Ausgleichszahlungen.

Die Schülerlinien 1, 2 und 3 wurden daher aus der Auflistung in der Anlage 5 entfernt, die Ausgleichszahlung wird künftig seitens des Landkreises Cuxhaven nicht mehr geleistet.

Ergänzung zum Deutschlandticket:

Gemäß Buchstabe A) Nummer 3) der Richtlinie des Landkreises Cuxhaven über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) in seinem Geltungsbereich sowie des Deutschlandtickets als Höchsttarif, ist die Notwendigkeit entstanden, die Änderung des Beförderungsentgelts beim Deutschlandticket in die AV aufzunehmen. Die allgemein gehaltene Formulierung in der AV unter Buchstabe A) Nummer 3): „Die damit einhergehende gemeinschaftliche Verpflichtung besteht in der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG und der geltenden bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen.“ wurde um den Satz: „Im Kalenderjahr 2026 beträgt der monatliche Preis des Deutschlandtickets 63 €“ ergänzt.

**Richtlinie des Landkreises Cuxhaven vom
02.10.2019 mit Aktualisierungen vom 03.12.2025**

**A) über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs
für den Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
(VBN) in seinem Geltungsbereich sowie
des Deutschlandtickets als Höchsttarif**

und

**B) über die Gewährung von Ausgleichszahlungen
für den Ausbildungsverkehr im straßengebundenen
öffentlichen Personennahverkehr**

und

**C) über die Finanzierung der Anschlussmobilität
HVV im Busverkehr im Landkreis Cuxhaven**

**A) Festsetzung des Gemeinschaftstarifs
für den Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
(VBN) in seinem Geltungsbereich sowie des
Deutschlandtickets als Höchsttarif**

1) Der Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) wird in seinem Geltungsbereich im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt.

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG im Gebiet des Landkreises Cuxhaven zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN-Gemeinschaftstarifs. Die aus der Anwendung des VBN-Tarifs erzielten Einnahmen werden der VBN-GmbH sowie dem Landkreis Cuxhaven gemeldet und unterliegen den Regelungen des gültigen VBN-Durchführungsvertrags. Das Tarifwerk für den VBN sowie die betroffenen Linien und Linienabschnitte ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internet abrufbar – www.vbn.de;
- b) den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Landkreis Cuxhaven (Muster Kooperationsvertrag - **Anlage 1**);

Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet des Landkreises Cuxhaven, das in das Verbundgebiet des VBN fällt.

2) Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziffer 1 Buchstabe a) den VBN-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf einen Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Der Ausgleich der Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste wird wie folgt berechnet:

2.1) Im Geltungsbereich des VBN-Gemeinschaftstarifs im Landkreis Cuxhaven mit Ausnahme der Teilnetze 2 und 5 des Nahverkehrsplans des Landkreises Cuxhaven

- a) Für die Anerkennung des VBN-Gemeinschaftstarifs leistet der Landkreis Cuxhaven für die durch den Landkreis Cuxhaven als Träger der Schülerbeförderung bei den Verkehrsunternehmen bestellten Schülersammelzeitkarten (SSZK) einen Ausgleich gemäß Nr. 2.1) c).
- b) Für die Anerkennung des VBN-Gemeinschaftstarifs in Bezug auf die allgemeinen Fahrkarten leistet der Landkreis Cuxhaven keinen Ausgleich.
- c) Der Landkreis Cuxhaven stellt den Unternehmen für die Anwendung des VBN-Gemeinschaftstarifs Ausgleichszahlungen in begrenzter Höhe nach **Anlage 2** zur Verfügung.

- d) Der Ausgleich gemäß Nr. 2.1) c) wird vom Landkreis Cuxhaven als echter nicht steuerbarer Zuschuss im Sinne der Aussage der OFD Hannover vom 12.03.1997 angesehen. Sollte sich durch eine Änderung des Rechtsrahmens, durch entsprechende Rechtsprechung oder anderes dieses als fehlerhaft erweisen, sind Schadensersatzansprüche der Unternehmen gegenüber dem Landkreis Cuxhaven ausgeschlossen. Sofern Steuern zu entrichten sind, tragen diese die anspruchsberechtigten Unternehmen.

2.2) Im Geltungsbereich des VBN-Gemeinschaftstarifs im Landkreis Cuxhaven im Bereich der Teilnetze 2 und 5 des Nahverkehrsplans des Landkreises Cuxhaven

- a) Für die Anerkennung des VBN-Gemeinschaftstarifs leistet der Landkreis Cuxhaven einen Ausgleich gemäß Nr. 2.2) c).
- b) Es wird sowohl ein Ausgleich für die durch den Landkreis Cuxhaven als Träger der Schülerbeförderung bei den Verkehrsunternehmen bestellten Schülersammelzeitkarten (SSZK) als auch für die Anerkennung des VBN-Gemeinschaftstarifs in Bezug auf die allgemeinen Fahrkarten geleistet.
- c) Der Landkreis Cuxhaven stellt den Unternehmen in den Teilnetzen 2 und 5 des Nahverkehrsplans für die Anwendung des VBN-Gemeinschaftstarifs Ausgleichszahlungen in begrenzter Höhe nach **Anlage 3** zur Verfügung.
- d) Der Ausgleich gemäß Nr. 2.2) c) wird vom Landkreis Cuxhaven als echter nicht steuerbarer Zuschuss im Sinne der Aussage der OFD Hannover vom 12.03.1997 angesehen. Sollte sich durch eine Änderung des Rechtsrahmens, durch entsprechende Rechtsprechung oder anderes dieses als fehlerhaft erweisen, sind Schadensersatzansprüche der Unternehmen gegenüber dem Landkreis Cuxhaven ausgeschlossen. Sofern Steuern zu entrichten sind, tragen diese die anspruchsberechtigten Unternehmen.

3) Das Deutschlandticket wird ergänzend zum VBN Gemeinschaftstarif als Höchstarif i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 ab dem 01.05.2023 festgesetzt. Die damit einhergehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG und der geltenden bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen. Im Kalenderjahr 2026 beträgt der monatliche Preis des Deutschlandtickets 63 €. Der Landkreis Cuxhaven stellt die Weiterleitung der vom Land Niedersachsen für den Ausgleich entstehender Einnahmendifizite festgesetzten Billigkeitsleistungen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 und deren Nachfolgeregelungen) sicher. Voraussetzung für die Weiterleitung der Ausgleichsleistungen und den Erhalt von Ab-

schlagszahlungen ist die Berücksichtigung der in Anlage 7 festgelegten Mitwirkungspflichten.

B) Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr

1) Die ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr ist sicherzustellen.

Bestandteil dieser Verpflichtung ist,

- a) dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden;

Ausbildungsverkehr ist die Beförderung von Auszubildenden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02.08.1977 (BGBl. I, S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I, S. 931, 965);

erstreckt sich ein Linienverkehr auch auf ein Gebiet außerhalb von Niedersachsen, so endet die Verpflichtung an der Landesgrenze;

- b) der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Landkreis Cuxhaven
(Muster Kooperationsvertrag - **Anlage 1**).

2) Zur Sicherstellung eines hochwertigen und kostengünstigen Verkehrsangebots im Ausbildungsverkehr und bei der Beförderung im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr insgesamt gewährt der Landkreis Cuxhaven den Verkehrsunternehmen ab dem Kalenderjahr 2017 die in der **Anlage 5** aufgeführten Ausgleichszahlungen.

C) Gewährung von Ausgleichszahlungen für die Finanzierung der Anschlussmobilität HVV im Busverkehr im Landkreis Cuxhaven

1) Die ausreichende Verkehrsbedienung im Geltungsbereich des HVV im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Cuxhaven ist sicherzustellen.

Bestandteil dieser Verpflichtung ist,

- a) es Einzel- (bis Hemmoor) bzw. Zeitkartennutzern (HVV-Fahrkarten) zu ermöglichen, alle Busse im Tarifgebiet des VNN-Regionaltarifs zum/vom Bahnhof zu nutzen. Bei ausbrechenden Verkehren in den Landkreis Stade (derzeit Linie 1824) ist sicherzustellen, dass auf dem Gebiet des Landkreises Stade der hvv-Tarif angewandt, d.h. auch vertrieben, wird.

- b) der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Landkreis Cuxhaven (Muster Kooperationsvertrag - Anlage 1).

2) Der Landkreis Cuxhaven stellt den Unternehmen in den Teilnetzen 3 und 4 des Nahverkehrsplans für die Sicherstellung der Anschlussmobilität HVV im Busverkehr im Landkreis Cuxhaven Ausgleichszahlungen in begrenzter Höhe nach Anlage 6 zur Verfügung.

Allgemeine Regelungen und Festsetzungen

1) Unternehmen, welche Ausgleichszahlungen nach Ziffer A) 2 und B) 2 erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des VBN-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziffer 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

2) Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziffer A) 2 und B) 2 erhalten, verpflichten sich, die Regelungen der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Landkreis Cuxhaven alle zwei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden.

3) Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziffer A) 3 erhalten, verpflichten sich, die Regelungen der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Zum Nachweis der Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Landkreis bis zum 31.08. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen.

4) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen nach Maßgabe des Kooperationsvertrags das Marktrisiko tragen und keinen Anspruch auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

5) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Kooperationsvertrag zwischen dem Unternehmen und dem Landkreis Cuxhaven.

6) Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (ABIEU Nr. C 272/4).

7) Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt durch den Landkreis Cuxhaven.

8) Diese Allgemeine Vorschrift gilt mit Wirkung vom 01.11.2019 und läuft auf unbestimmte Dauer.

Cuxhaven, den 03.12.2025

Landkreis Cuxhaven

Krüger

Landrat

Anlage 1 – Muster-Kooperationsvertrag

Vertrag zwischen

dem

Landkreis Cuxhaven

und

dem Verkehrsunternehmen xy

über

die Gewährung eines Zuschusses zur

Gewährleistung einer ausreichenden

Verkehrsbedienung im ÖPNV für die Bevölkerung

im Landkreis Cuxhaven auf Grundlage

der Richtlinie des Landkreises Cuxhaven

vom 02.10.2019

Präambel

Das Verkehrsunternehmen xy betreibt als Vertragspartner im Landkreis Cuxhaven die Linienverkehre xy nach §§ 42, 43 PBefG des Teilnetzes x des Nahverkehrsplans des Landkreises Cuxhaven im Gebiet des Geltungsbereichs des Tarifs der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH und/oder ermäßigt Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für den von dem Verkehrsunternehmen xy als Vertragspartner nach Maßgabe der ihm erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen aufzunehmenden Betrieb im straßengebundenen ÖPNV im Landkreis Cuxhaven. Grundlage des Verkehrs sind die Vorschriften des PBefG. Ziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV für die Bevölkerung.

(2) Das Verkehrsunternehmen bleibt Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen oder öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2

Verkehrsangebot und Tarife

Basis des zu gewährleistenden Betriebs ist das bestehende ÖPNV-Angebot. Grundsätzliche Veränderungen dieses Angebots nach Art und Umfang erfolgen im Einvernehmen von Landkreis und dem Verkehrsunternehmen.

§ 3

Finanzierungsregelungen

(1) Im Verkehrsgebiet gilt der jeweils genehmigte Tarif einschließlich der Regelungen zur Anwendung des Deutschlandtickets. Auf Linien im Verkehrsbereich des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) kommt dabei der Tarif des VBN zur Anwendung. Die aus der Anwendung des VBN-Tarifs erzielten Einnahmen werden der VBN-GmbH sowie dem Landkreis Cuxhaven gemeldet und unterliegen den Regelungen des gültigen VBN-Durchführungsvertrags.

(2) Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Schülerbeförderung gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) bestellt der Landkreis Cuxhaven für Schülerinnen und Schüler aus dem Geltungsbereich des VBN-Tarifs Schülersammelzeitkarten (SSZK) entsprechend dem geltenden VBN-Tarif.

(3) Sofern mehrere Unternehmen gemeinschaftlich die Genehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG innehaben, benennen die Verkehrsunternehmen ein Unternehmen, das zentral die Bestellung und Abrechnung der SSZK sowie die Abrechnung des Ausgleichs nach A) Ziffer 2.1 Buchstabe c) und A) Ziffer 2.2 Buchstabe c) sowie B) Ziffer 2 der Richtlinie des Landkreises Cuxhaven vom 08.11.2017 vornimmt.

(4) Die Abrechnung der durch den Landkreis Cuxhaven bestellten SSZK erfolgt monatlich durch das Verkehrsunternehmen.

(5) Der Ausgleich nach A) Ziffer 2.1 Buchstabe c) der Richtlinie erfolgt in zwölf gleichbleibenden Teilbeträgen zum 20. eines Monats.

(6) Der Ausgleich nach A) Ziffer 2.2 Buchstabe c) der Richtlinie erfolgt in Bezug auf die SSZK in zwölf gleichbleibenden Teilbeträgen zum 20. eines Monats und in Bezug auf die allgemeinen Fahrkarten quartalsweise in vier gleichbleibenden Teilbeträgen zum 20.02., 20.05., 20.08. und 20.11. eines Jahres.

(7) Zeitfahrausweise sind im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt anzubieten.

(8) Der Ausgleich nach B) Ziffer 2 der Richtlinie erfolgt in zwei gleichbleibenden Beträgen halbjährlich zum 01.06. und 01.12. eines Jahres.

(9) In den Teilnetzen 3 und 4 des Nahverkehrsplans des Landkreises Cuxhaven ist die Anschlussmobilität HVV im Busverkehr sicherzustellen.

(10) Der Ausgleich nach B) Ziffer 2 der Richtlinie erfolgt in zwei gleichbleibenden Beträgen halbjährlich zum 01.06. und 01.12. eines Jahres.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am TT.MM.JJ in Kraft und wird für die Laufzeit der Genehmigungen nach §§ 42, 43

PBefG bis zum TT.MM.JJJJ geschlossen, bzw. solange der Vertragspartner die Genehmigungen innehat.

(2) Der Vertrag kann von den Vertragspartnern nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem das Aufrechterhalten des Vertrags unzumutbar macht, vorzeitig gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund zur Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der nachstehenden Punkte zum Tragen kommt.

- ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Liquidationsverfahren gegenüber dem Verkehrsunternehmen beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- dem Verkehrsunternehmen für einen vertragsrelevanten Verkehr die Genehmigung nach § 25 PBefG durch die Genehmigungsbehörde widerrufen wird,
- dem Landkreis die Fortführung des Vertragsverhältnisses aufgrund ganz gravierender Fehlverhalten des Verkehrsunternehmens oder seines Personals nicht mehr zuzumuten ist,
- wesentliche Änderungen des Rechtsrahmens auf nationaler oder EU-Ebene oder entsprechender Rechtsprechung.
- Die Kündigung aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig.

(3) Sofern die Vertragspartner keine andere Vereinbarung treffen, ist im Falle der außerordentlichen Kündigung das Verkehrsunternehmen verpflichtet, die ihm obliegende Verkehrsleistung bis zum 31. Juli des laufenden Jahres zu erbringen, insbesondere vorher keinen Entbindungsantrag gem. § 21 Abs. 4 PBefG zu stellen. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, im Falle der außerordentlichen Kündigung unter Beachtung der mit dem Landkreis getroffenen Vereinbarungen die entsprechenden genehmigungsrechtlichen Anträge zu stellen.

(4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und dem Verkehrsunternehmen. Verträge zwischen dem Verkehrsunternehmen und kreisangehörigen Gemeinden über die Erbringung und Finanzierung von Verkehrsdienstleistungen bleiben unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumut-

bar wird, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige gesetzlich oder rechtlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Vertragsgedanken am nächsten kommt. Diese wird dem Vertrag nach einvernehmlichem Beschluss beider Vertragsparteien hinzugefügt.

(4) Der Landkreis und die Verkehrsunternehmen erhalten je eine Ausfertigung des Vertrags.

(5) Gerichtsstand ist Cuxhaven.

OO, den TT.MM.JJJJ

xy

Cuxhaven, den TT.MM.JJJJ

Landkreis Cuxhaven Der Landrat

Anlage 2 – Ausgleich nach Ziffer 2.1) c)

Geltungsbereich des VBN-Gemeinschaftstarifs im Landkreis Cuxhaven mit Ausnahme der Teilnetze 2 und 5 des Nahverkehrsplans des Landkreises Cuxhaven

Für die Anerkennung des VBN-Gemeinschaftstarifs leistet der Landkreis Cuxhaven für die durch den Landkreis Cuxhaven als Träger der Schülerbeförderung bei den Verkehrsunternehmen bestellten Schülersammelzeitkarten (SSZK) einen Ausgleich. Darin eingeschlossen sind Einnahmeverluste, die den Verkehrsunternehmen durch das zum 01.09.2022 eingeführte Schüler- und Jugendticket „TIM“ entstehen.

Der Ausgleich für die Anwendung des VBN-Gemeinschaftstarifs in den Preisstufen A bis D des VBN-Gemeinschaftstarifs beträgt im Teilnetz 3 90.000 € und für das Teilnetz 6 900.000 €. Für die übrigen Preisstufen im VBN-Gemeinschaftstarif erfolgt kein Ausgleich. Die Ausgleichsbeträge werden jährlich zum 01.01. gemäß der in der **Anlage 4** dargestellten Indices dynamisiert. Die Dynamisierung erfolgt erstmals zum 01.01.2017.

Der jährliche Ausgleich für die Anerkennung des eingeführten Schüler- und Jugendticket „TIM“ in den Preisstufen A bis D beträgt im Teilnetz 3 9.000 € und für das Teilnetz 6 218.000 €. Für die übrigen Preisstufen im VBN-Gemeinschaftstarif erfolgt kein Ausgleich. Die Ausgleichsbeträge werden jährlich zum 01.01. gemäß der in der **Anlage 4** dargestellten Indices dynamisiert. Die Dynamisierung erfolgt erstmals zum 01.01.2023.

Für die Teilnetze 1 und 4 fällt kein Ausgleich da, da die Verkehrsleistungen dieser Teilnetze außerhalb des Geltungsbereichs des VBN-Gemeinschaftstarifs erbracht werden.

Anlage 3 – Ausgleich nach Ziffer 2.2) c)

Geltungsbereich des VBN-Gemeinschaftstarifs im Landkreis Cuxhaven im Bereich der Teilnetze 2 und 5 des Nahverkehrsplans des Landkreises Cuxhaven

Für die Anerkennung des VBN-Gemeinschaftstarifs leistet der Landkreis Cuxhaven für die durch den Landkreis Cuxhaven als Träger der Schülerbeförderung bei den Verkehrsunternehmen bestellten Schülersammelzeitkarten (SSZK) einen Ausgleich. Darin eingeschlossen sind Einnahmeverluste, die den Verkehrsunternehmen durch das zum 01.09.2022 eingeführte Schüler- und Jugendticket „TIM“ entstehen.

Der Ausgleich für die Anwendung des VBN-Gemeinschaftstarifs in den Preisstufen A bis D des VBN-Gemeinschaftstarifs beträgt im Teilnetz 2 255.000 EUR und für das Teilnetz 5 435.000 EUR. Für die übrigen Preisstufen im VBN-Gemeinschaftstarif erfolgt kein Ausgleich. Die Ausgleichsbeträge werden jährlich zum 01.01. gemäß der in der **Anlage 4** dargestellten Indices dynamisiert. Die Dynamisierung erfolgt erstmals zum 01.01.2017.

Für die Anerkennung des VBN-Gemeinschaftstarifs im Bereich der allgemeinen Fahrkarten in den Preisstufen A bis D des VBN-Gemeinschaftstarifs leistet der Landkreis Cuxhaven im Teilnetz 2 einen Ausgleich in Höhe von 3.000 EUR und im Teilnetz 5 einen Ausgleich von 80.000 EUR. Für die übrigen Preisstufen im VBN-Gemeinschaftstarif erfolgt kein Ausgleich. Die Ausgleichsbeträge werden jährlich zum 01.01. gemäß der in der **Anlage 4** dargestellten Indices dynamisiert.

Der jährliche Ausgleich für die Anerkennung des eingeführten Schüler- und Jugendticket „TIM“ in den Preisstufen A bis D beträgt im Teilnetz 2 58.000 € und für das Teilnetz 5 92.000 €. Für die übrigen Preisstufen im VBN-Gemeinschaftstarif erfolgt kein Ausgleich. Die Ausgleichsbeträge werden jährlich zum 01.01. gemäß der in der **Anlage 4** dargestellten Indices dynamisiert. Die Dynamisierung erfolgt erstmals zum 01.01.2023.

Soweit die Unternehmen Ausgleichszahlungen von Dritten aus einem anderen Rechtsgrund (z. B. aus Verträgen/aus Einnahmearteilungen) für die Anwendung des VBN-Gemeinschaftstarif im Gebiet des Landkreises Cuxhaven erhalten, erfolgt dieser Ausgleich Dritter vorrangig und ist auf die Ausgleichszahlungen des Landkreises Cuxhaven aus der Richtlinie des Landkreises Cuxhaven vom 18.11.2015 über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) in seinem Geltungsbereich als Höchsttarif anzurechnen, so dass sich die Ausgleichszahlungen des Landkreises Cuxhaven entsprechend reduzieren.

Anlage 4 – Indices Dynamisierung

Indices zur Dynamisierung aufgrund von Kostensteigerungen

	Gewicht	Bezeichnung Statistisches Bundesamt ¹⁾	Wert
Treibstoff	20%	Code: 61241 - 004 Erzeugerpreisindices gewerbliche Produkte Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP 2009 ausgewählte 9-Stellen), GP09-1920260052 Dieselkraftstoff, bei Abgabe an den Großverbraucher (Jahr 2010=100)	
Lohn	60%	Code: 62221 - 002 Indices der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Geschlecht, Wirtschaftszweige Index des tariflichen Stundenverdienstes ohne Sonderzahlung, gesamt, Deutschland Personenbeförderung im Landverkehr (ohne Eisenbahnverkehr) WZ08-493 (Jahr 2010=100)	
Busse	10%	Code: 61241 - 004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP 2009 2-/ 3-/ 4-/ 5-Stellen), GP09-29104 Lkw, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle (Jahr 2010=100)	
Lebenshaltung	10%	Code: 61111 - 004 Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-4 Steller Hierarchie) (CC99 – Verbraucherpreisindex insgesamt) (Jahr 2010=100)	

1) Alle Indices sind auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes <http://www.destatis.de> unter der Datenbank GENESIS-Online abrufbar.

Anlage 5

Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr

Für die ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr und dafür, dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden, werden folgende Ausgleichszahlungen gewährt:

Verkehre im Bereich der Teilnetze des Nahverkehrsplans des Landkreises Cuxhaven:

Teilnetz 1*

Verkehrsbereich Stadt Cuxhaven
Ausgleichsbetrag: 255.923,00 €

Teilnetz 2

Verkehrsbereich Nordholz/Land Wursten/Langen
Ausgleichsbetrag: 216.850,00 €

Teilnetz 3

Verkehrsbereich Land Hadeln
Ausgleichsbetrag: 217.278,00 €

Teilnetz 4

Verkehrsbereich Am Dobrock/Hemmoor/Lamstedt
Ausgleichsbetrag: 522.588,00 €

Teilnetz 5

Verkehrsbereich Bederkesa
Ausgleichsbetrag: 61.155,00 €

Teilnetz 6

Verkehrsbereich Beverstedt, Hagen, Loxstedt, Schiffdorf
Ausgleichsbetrag: 444.620,00 €

ZVBN**

Einbrechende Verkehre aus den Landkreisen Osterholz und Wesermarsch
Ausgleichsbetrag: 54.072,00 €

Hinweise:

*Der Betrag wird gemäß B) Ziffer 3 der Richtlinie der Stadt Cuxhaven zur Verfügung gestellt, die als eigene Aufgabenträgerin für den öffentlichen Personennahverkehr die Ausgleichszahlungen für den Verkehrsbereich Stadt Cuxhaven vorzunehmen hat.

**Der Betrag wird an den ZVBN ausgezahlt. Der ZVBN vollzieht die Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen und erbringt gegenüber dem Landkreis Cuxhaven den entsprechenden Nachweis. Hierzu wird eine Vereinbarung geschlossen.

Die Ausgleichsbeträge gelten ab dem Ausgleichsjahr 2023.

Anlage 6

Ausgleichszahlungen für die Sicherstellung der Anschlussmobilität HVV im Busverkehr im Landkreis Cuxhaven

Die ausreichende Verkehrsbedienung im Geltungsbereich des HVV im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Cuxhaven ist sicherzustellen. Es ist Einzel- (bis Hemmoor) bzw. Zeitkarten-nutzern (HVV-Fahrkarten) zu ermöglichen, alle Busse im Tarifgebiet des VNN-Regionaltarifs zum/vom Bahnhof zu nutzen. Bei ausbrechenden Verkehren in den Landkreis Stade (derzeit Linie 1824) ist sicherzustellen, dass auf dem Gebiet des Landkreises Stade der hvv-Tarif angewandt, d.h. auch vertrieben, wird. Hierfür werden folgende Ausgleichszahlungen gewährt. Die Ausgleichsbeträge werden jährlich zum 01.01. gemäß der in der **Anlage 4** dargestellten Indices dynamisiert. Die Dynamisierung erfolgt erstmals zum 01.01.2021.

Verkehre im Bereich der Teilnetze des Nahverkehrsplans des Landkreises Cuxhaven:

Teilnetz 3

Verkehrsbereich Land Hadeln
Ausgleichsbetrag 22.000,00 €

Teilnetz 4

Verkehrsbereich Am Dobrock/Hemmoor/Lamstedt
Ausgleichsbetrag 41.000,00 €

Anlage 7

Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen bei der Berechnung von Ausgleichsleistungen für Anerkennung des Deutschlandtickets

1. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket (ab 2024) teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschüssige Einnahmen abzugeben.
2. Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
3. Den Verkehrsunternehmen werden auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt. Dem Antrag sind nachvollziehbare Prognosen der Mindereinnahmen in dem/den betreffenden Monat(en) beizufügen.
4. Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 10.03. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres:
 - a. vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr sowie Produktgruppen (Einzel-, Tages-, Mehrfahrtenkarten einerseits und Zeitfahrausweise andererseits) einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet
 - b. vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmeverteilungen
 - c. soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmeverteilung bis zum 10.03. des dem abzurechnenden zweiten Jahr folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmeverteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt
 - d. die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmeverteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt

- e. die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmeverteilung
 - f. Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmeverteilung bei Gemeinschaftstarifen.
 - g. Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist
5. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen. Festgestellte Überzahlungen sind zurück zu erstatten.

235. Fünfte Satzung vom 27.11.2025 zur Änderung der Satzung des Ostedeichverbandes in Hemmoor im Landkreis Cuxhaven vom 01.04.2004

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 10 Ziffer 2 der Satzung des Ostedeichverbandes vom 01. April 2004 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss des Ostedeichverbandes im Rahmen seiner Ausschusssitzung am 27.11.2025 beschlossen:

Artikel I Änderungen der Verbandssatzung

Die Satzung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 01. April 2004, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Ostedeichverbandes vom 17.02.2025 (Amtsbl. Lk Cux Nr. 8 v. 6.3.2025, S. 59 lfd. Nr. 44, ber Amtsbl. Lk Cux Nr. 9 lfd. v. 13.3.2025 S.61 lfd. Nr. 46), wird wie folgt geändert:

§ 33 Absatz 11 wird in seinem bisherigen Wortlaut gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (11) Übergangsklausel für das Jahr 2026
Für das Beitragsjahr 2026 werden als Berechnungsgrundlagen die Einheitswerte des Veranlagungsjahres 2024 herangezogen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2026 in Kraft.

Hemmoor, 27.11.2025

Ostedeichverband
Werner Schröder
Oberdeichgräfe

Die Fünfte Satzung vom 27.11.2025 zur Änderung der Satzung des Ostedeichverbandes in Hemmoor im Landkreis Cuxhaven vom 01.04.2004 ist am 02.12.2025 unter dem Az.: 66.36.10 77/0001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, 18.12.2025

Landkreis Cuxhaven

Der Landrat
In Vertretung
Berghorn
Kreisrat

**236. Siebte Satzung vom 22.02.2024
zur Änderung der Satzung des WBV
Grauwall-Gebiet vom 11. April 1996
Berichtigung**

Die im Amtsbl. Lk Cux Nr. 22 v. 20.6.2024 S. 137, lfd. Nr. 101 veröffentlichte Satzung wird wie folgt berichtigt:

Artikel I Nr. 3: Die Angabe „§ 39“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 38“.

Artikel I Nr. 4: Die Angabe „§ 43“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 42“.

Cuxhaven 18.12.2025

Landkreis Cuxhaven

Der Landrat
In Vertretung
Berghorn
Kreisrat

**B. Bekanntmachungen der Städte,
Samtgemeinden und Gemeinden**

**237. Satzung
zur Aufhebung der Satzung der Stadt Cuxhaven
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Lehfeld“
vom 02. August 2007
Aufhebungssatzung vom 25. September 2025**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen

Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Cuxhaven über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Cuxhaven-Lehfeld“ vom 02. August 2007 wird aufgehoben.

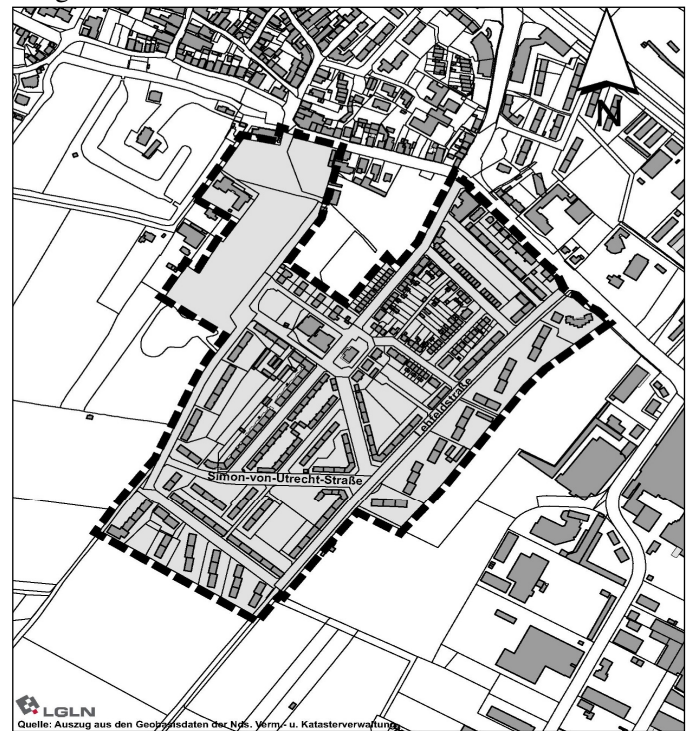
§ 2

Geltungsbereich

Das Aufhebungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden wird der Geltungsbereich begrenzt durch die Südersteinstraße und die *Grodener Chaussee*,
- im Osten durch die Kleingartenanlagen,
- im Süden wird der Geltungsbereich begrenzt durch die Grünfläche zwischen den Straßen *Vor dem Flecken* und *Der Grüne Weg*
- die westliche Gebietsgrenze bilden die Kleingartenanlage und der Schlossgarten.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung sieht wie folgt aus und ist Bestandteil dieser Satzung:



§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 in Kraft.

Cuxhaven, den 8. Dezember 2025

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
(L.S.)

(5) Für die Annahme von Grünabfällen wie Rasen-, Baum und Strauchschnitt am Recyclingzentrum Guden-dorf, die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten stammen, wird ein Entgelt erhoben. Dieses beträgt

bis 100 Liter: **3,70 €**
pro m³: **37,00 €**
pro t: **149,00 €**

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Cuxhaven, den 04. Dezember 2025

Stadt Cuxhaven
Itjen
Erster Stadtrat
(L.S.)

240. Dritte Änderungssatzung
zur Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 420), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 04.12.2025 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Cuxhaven (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS) vom 05.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 19.12.2019, Nr. 42, S. 221), in der Fas-sung der Zweiten Änderungs-satzung vom 09.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 30.12.2021 Nr. 48, S. 457) wird wie folgt geändert:

§ 6 - Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Qua-dratmeter (m²) amtliche Grundstücksfläche

in Reinigungsklasse 1:	0,05417 Euro (€)
in Reinigungsklasse 2	0,07808 Euro (€)
in Reinigungsklasse 3	0,10199 Euro (€)
in Reinigungsklasse 4	0,24545 Euro (€)
in Reinigungsklasse 5	0,01831 Euro (€)

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Cuxhaven, den 04. Dezember 2025

Stadt Cuxhaven
Itjen
Erster Stadtrat
(L.S.)

241. Dritte Änderungssatzung
zur Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kom-munalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl 2025 Nr. 3), der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabe-gesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestat-tungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 04.12.2025 beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven vom 01.06.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 19 vom 15.06.2023), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 10.12.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46, Seite 452) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Beisetzungen

Für die Beisetzung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| (1) Sargbeisetzung je Sarg | |
| 1.1 Sargbeisetzung für Verstorbene
im Alter bis 6 Jahre | 317,00 Euro |
| 1.2 Sargbeisetzung für Verstorbene
im Alter über 6 Jahre | 580,00 Euro |
| (2) Urnenbeisetzung je Urne | |
| 2.1 Anonyme Urnenbeisetzung | 160,00 Euro |
| 2.2 Urnenbeisetzung mit Angehörigen | 175,00 Euro |

2. § 5 erhält folgende Fassung

§ 5
Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.1	Benutzung der großen Trauerhalle auf dem Zentralfriedhof Brockeswalde für eine Dauer von maximal 45 Minuten	180,00 Euro
1.2	Benutzung der kleinen Trauerhalle auf dem Zentralfriedhof Brockeswalde für eine Dauer von maximal 45 Minuten	120,00 Euro
1.3	Benutzung der Kühlkammer pro Tag	30,00 Euro
1.4	Benutzung der Friedhofskapellen in Berensch, Franzenburg, Gudendorf und Oxstedt für eine Dauer von maximal 45 Minuten	140,00 Euro
1.5	Benutzung des Verabschiedungsraumes für eine Dauer von maximal 2 Stunden	40,00 Euro

3. § 6 erhält folgende Fassung

§ 6 Rechte an Grabstätten

(1) Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten werden aus einer oder mehreren nebeneinanderliegenden Grabstätten mit gleichlaufender Nutzungszeit gebildet. Die Nutzungsgebühr schließt die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs (Friedhofsunterhaltungsgebühren) ein. Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren beträgt:

1.1	Erd-Wahlgrabstätte 1-stellig	1.825,00 Euro
1.2	Erd-Wahlgrabstätte 2-stellig	2.770,00 Euro
1.3	Erd-Wahlgrabstätte 3-stellig	3.720,00 Euro
1.4	Erd-Wahlgrabstätte 4-stellig	4.680,00 Euro
2.1	Urnen-Wahlgrabstätte 4-stellig	1.345,00 Euro
2.2	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenstele 2-stellig	1.440,00 Euro
2.3	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenröhre 2-stellig	1.930,00 Euro
2.4	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenröhre 4-stellig	1.950,00 Euro
2.5	Urnen-Wahlgrabstätte Kindergrabstätte 1-stellig	765,00 Euro
3.1	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 1-stellig	2.545,00 Euro
3.2	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 2-stellig	4.230,00 Euro
3.3	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 3-stellig	5.935,00 Euro
3.4	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 4-stellig	7.620,00 Euro

4.	2-stellige Partner-Urnen-Wahlgrabstätte	1.775,00 Euro
----	---	---------------

5.1	Urnen-Wahlgrabstätte als Baumgrab (2-stellig)	2.285,00 Euro
-----	---	---------------

5.2	Urnen-Wahlgrabstätte als Baumgrab (Familienbaum)	5.160,00 Euro
-----	--	---------------

Die Gebührensätze Ziffer 1.1 bis 1.4 für konfessionsfreie Grabfelder gelten gleichermaßen auch für jüdische und muslimische Grabfelder.

(2) Nutzungsrecht für Reihengrabstätten

Reihengrabstätten bestehen aus einer Grabstelle. Die Gebühr für die Überlassung der Reihengrabstätte schließt die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs (Friedhofsunterhaltungsgebühren) ein. Die Dauer der Überlassung einer Reihengrabstätte beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

1.	Anonyme Urnen-Reihengrabstätte	1.200,00 Euro
----	--------------------------------	---------------

2.	Halbanonyme Urnen-Reihengrabstätte	1.550,00 Euro
----	------------------------------------	---------------

4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Verlängerung von Nutzungsrechten

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr beträgt:

1.1	Erd-Wahlgrabstätte 1-stellig	91,25 Euro
1.2	Erd-Wahlgrabstätte 2-stellig	138,50 Euro
1.3	Erd-Wahlgrabstätte 3-stellig	186,00 Euro
1.4	Erd-Wahlgrabstätte 4-stellig	234,00 Euro
1.5	Erd-Wahlgrabstätte 5-stellig	282,25 Euro
1.6	Erd-Wahlgrabstätte 6-stellig	329,50 Euro
1.7	Erd-Wahlgrabstätte 8-stellig	425,00 Euro

2.1	Urnen-Wahlgrabstätte 4-stellig	67,25 Euro
	Urnen-Wahlgrabstätte 8-stellig	74,95 Euro

2.2	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenstele 2-stellig	72,00 Euro
-----	---	------------

2.3	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenröhre 2-stellig	96,50 Euro
-----	---	------------

2.4	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenröhre 4-stellig	97,50 Euro
-----	---	------------

2.5	Urnen-Wahlgrabstätte Kindergrabstätte 1-stellig	38,25 Euro
-----	---	------------

3.1	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 1-stellig	127,25 Euro
-----	--	-------------

3.2	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 2-stellig	211,50 Euro
-----	--	-------------

3.3	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 3-stellig	296,75 Euro
3.4	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 4-stellig	381,00 Euro
4.	2-stellige Partner-Urnen-Wahlgrabstätte	88,75 Euro
5.1	Urnen-Wahlgrabstätte als Baumgrab (2-stellig)	114,25 Euro
5.2	Urnen-Wahlgrabstätte als Baumgrab (Familienbaum)	258,00 Euro

5. § 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8
Benutzung des Friedhofs**

(1) Für Grabnutzungsrechte, bei denen die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs (Friedhofsunterhaltungsgebühren) nicht im Voraus festgesetzt und eingefordert wurden, betragen diese je Jahr:

1.1	Erd-Wahlgrabstätte 1-stellig	73,00 Euro
1.2	Erd-Wahlgrabstätte 2-stellig	102,00 Euro
1.3	Erd-Wahlgrabstätte 3-stellig	131,25 Euro
1.4	Erd-Wahlgrabstätte 4-stellig	161,00 Euro
1.5	Erd-Wahlgrabstätte 5-stellig	191,00 Euro
1.6	Erd-Wahlgrabstätte 6-stellig	220,00 Euro
1.7	Erd-Wahlgrabstätte 8-stellig	279,00 Euro

2.1	Urnen-Wahlgrabstätte 4-stellig	52,50 Euro
	Urnen-Wahlgrabstätte 8-stellig	60,00 Euro
2.2	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenstele 2-stellig	52,50 Euro
2.3	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenröhre 2-stellig	75,00 Euro
2.4	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenröhre 4-stellig	75,00 Euro
2.5	Urnen-Wahlgrabstätte Kindergrabstätte 1-stellig	30,00 Euro

3.	Erd-Reihengrabstätte	73,00 Euro
----	----------------------	------------

(2) Bei der Umwandlung einer individuell gepflegten Grabstätte in eine pflegefreie Grabstätte beträgt die Gebühr für die Benutzung des Friedhofs (Friedhofsunterhaltungsgebühr) unter Berücksichtigung des zusätzlichen Pflegeaufwands für die Grabstätte durch Einebnung und Einsaat pro Jahr:

1.1	Erd-Wahlgrabstätte 1-stellig	109,00 Euro
1.2	Erd-Wahlgrabstätte 2-stellig	175,00 Euro
1.3	Erd-Wahlgrabstätte 3-stellig	242,00 Euro
1.4	Erd-Wahlgrabstätte 4-stellig	308,00 Euro
1.5	Erd-Wahlgrabstätte 5-stellig	374,00 Euro

1.6	Erd-Wahlgrabstätte 6-stellig	440,00 Euro
1.7	Erd-Wahlgrabstätte 8-stellig	573,00 Euro
2.1	Urnen-Wahlgrabstätte 4-stellig	74,00 Euro
2.2	Urnen-Wahlgrabstätte 8-stellig	98,00 Euro

3.	Erd-Reihengrabstätte	109,00 Euro
----	----------------------	-------------

Bereits im Voraus entrichtete Friedhofsunterhaltungsgebühren werden angerechnet.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Umbettungen und Ausbettungen**

Für die Umbettung und Ausbettung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

1.1	Umbettung eines Sarges für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren	952,00 Euro
1.2	Ausbettung eines Sarges für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren	635,00 Euro
1.3	Umbettung eines Sarges für Verstorbene im Alter über 6 Jahre	1.740,00 Euro
1.4	Ausbettung eines Sarges für Verstorbene im Alter über 6 Jahren	1.160,00 Euro
1.5	Umbettung einer Urne	480,00 Euro
1.6	Ausbettung einer Urne	320,00 Euro

Die Gebühren beinhalten: Das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstätte, die Überführung von Urnen innerhalb der städtischen Friedhöfe sowie die Beisetzung in einer vorhandenen Grabstätte. Die Kosten der Umsargung sowie Schäden an benachbarten Grabstätten werden gesondert berechnet. Sofern die Stadt die Um- / Ausbettung eines Sarges an eine Fachfirma vergibt, bzw. von einer Fachfirma bei der Umbettung unterstützt wird, hat der Antragsteller die dort entstehenden Kosten zu tragen. Das Grabmal, die Einfassung sowie die Bepflanzung und anderes Grabzubehör sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten entfernen zu lassen bzw. selbst zu entfernen.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10
Verwaltungsgebühren**

1.1	Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen	36,75 Euro
1.2	Ausstellen oder Umschreiben einer Graberwerbsurkunde oder einer Graberwerbsersatzurkunde	36,75 Euro
1.3	Schriftliche Zustimmung für die Zulassung Gewerbetreibender	36,75 Euro
1.4	Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Aufgabe einer Grabstätte	36,75 Euro

8. § 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11
Gebühren für Dienstleistungen**

1.1	Auffüllen einer Grabstätte (ohne Neubepflanzung)	305,00 Euro
1.2	Bereitstellung von Oberboden (Container, 600 Liter)	109,00 Euro
1.3	Bereitstellung von Oberboden (Sackware, 50 Liter)	22,00 Euro
1.4	Abräumen der Bepflanzung einer Erd-Grabstätte je Grabstelle - manuell	157,00 Euro
1.5	Abräumen der Bepflanzung einer Erd-Grabstätte je Grabstelle - mit maschinellem Einsatz (z.B. Bagger)	210,00 Euro
1.6	Abräumen der Bepflanzung einer Urnen-Grabstätte manuell	120,00 Euro
1.7	Abräumen der Bepflanzung einer Urnen-Grabstätte mit maschinellem Einsatz (z.B. Bagger)	173,00 Euro
1.8	Abräumen eines Grabmals	157,00 Euro
1.9	Sonstige Dienstleistungen werden nach Aufwand abgerechnet. Dabei beträgt der Gebührensatz je angefangene 30 Minuten	32,00 Euro

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Cuxhaven, den 04. Dezember 2025

Stadt Cuxhaven
Itjen
Erster Stadtrat
(L.S.)

**242. Achte Änderungssatzung
zur Tourismusbeitragssatzung
der Stadt Cuxhaven
vom 7. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 4. Dezember 2025 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 7. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 297), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 21. November 2024 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 44, S. 351), wird wie folgt geändert:

1.) In § 7 Absatz 4 wird die Zahl „1,24 %“ durch die Zahl „1,31 %“ ersetzt.

2.) In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „und § 3“ gestrichen.

Artikel II

Artikel I Nummer 1 tritt am 1. Januar 2026 und Artikel I Nummer 2 rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Cuxhaven, den 4. Dezember 2025

Stadt Cuxhaven
in Vertretung
Itjen
Erster Stadtrat
(L. S.)

**243. Achte Änderungssatzung
zur Gästebeitragssatzung
der Stadt Cuxhaven
vom 7. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 4. Dezember 2025 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 7. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 283), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 21. November 2024 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 44, S. 351), wird wie folgt geändert:

1.) § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 5
Beitragshöhe**

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Stadtgebiet bemessen. Er beträgt je Übernachtung und Person

in der Zone 1

während der Saison A **4,00 €**

während der Saison B **3,20 €**

in der Zone 2

während der Saison A **3,20 €**

während der Saison B **2,80 €**

Als Saison A gilt die Zeit vom 01.01.-07.01., 01.04.-31.10. und 25.12.-31.12., als Saison B gilt die übrige Zeit eines jeden Jahres. Die Übernachtung des Saisonwechsels ist jeweils der endenden Saison zuzurechnen.

2.) In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „und § 3“ gestrichen.

Artikel II

Artikel I Nummer 1 tritt am 1. Januar 2026 und Artikel I Nummer 2 rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Cuxhaven, den 4. Dezember 2025

Stadt Cuxhaven

in Vertretung

Itjen

Erster Stadtrat

(L. S.)

244. Erste Satzung der Stadt Cuxhaven vom 04.12.2025 zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken vom 12. März 2015

Aufgrund des § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. Seite 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51), und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr.3), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 4. Dezember 2025 diese Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Schulbezirksgrenzen

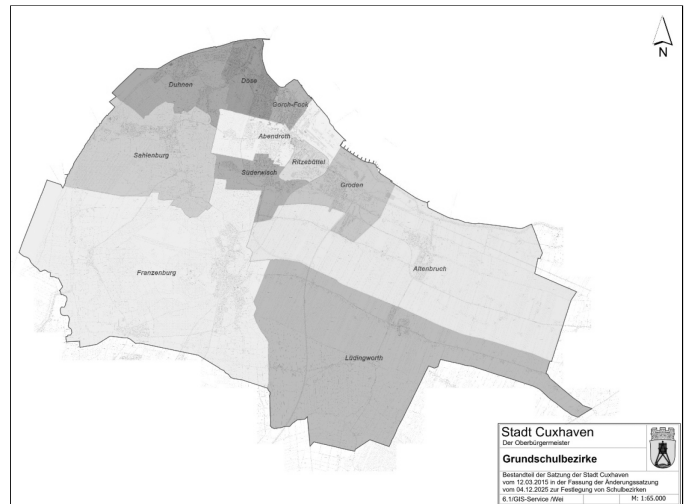
Die Schulbezirksgrenze zwischen der Döser Schule und der Gorch-Fock-Schule wird nach Osten hin verändert. Der Plan, der Bestandteil von § 1 der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken vom 12. März 2015 ist, wird entsprechend geändert. Die geänderte Fassung ist Bestandteil dieser Änderungssatzung und kann bei der Stadt Cuxhaven eingesehen werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Cuxhaven, den 04.12.2025

In Vertretung
Itjen
Erster Stadtrat
(L.S.)



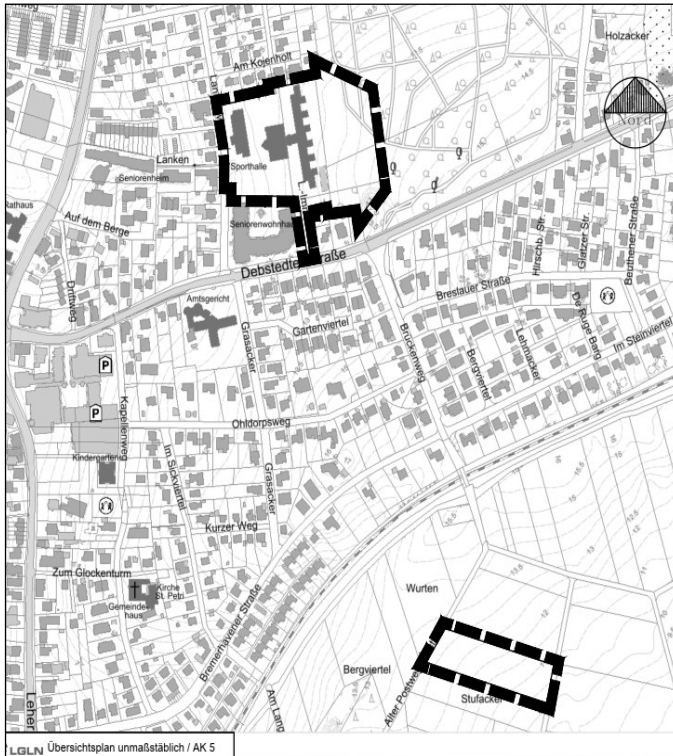
© GeoBasis-DE/LGLN 2025

245. Erste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Langen der Stadt Geestland, Teilbereich Langen, Landkreis Cuxhaven, vom 19. September 2022

Der Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 19. September 2022 die Erste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Langen der Stadt Geestland, Teilbereich Langen, beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 24.11.2025, Az.: 63.4 61.20/01.09-1 unter einer Auflage genehmigt. Die Auflage (Änderung des Hinweises auf rechtliche Grundlagen (BauGB)) wurde durch die Stadt Geestland erfüllt.

Der Geltungsbereich der Ersten Teilflächennutzungsplanänderung ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt. Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der Debstedter Straße und grenzt westlich direkt an den bestehenden Schulstandort.



Die Erste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Längen der Stadt Geestland, Teilbereich Längen, nebst Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) während der Dienststunden im Rathaus Bad Bederkesa der Stadt Geestland, Zimmer 211, Am Markt 8, 27624 Geestland, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit die Erste Teilflächen-nutzungsplanänderung der Stadt Geestland, nebst Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung unter <https://www.geestland.eu/Service/Wohnen-und-Bauen/Flaechennutzungsplan.htm>

einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Erste Änderung des Teilflächennutzungsplanes Längen der Stadt Geestland, Teilbereich Längen, wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Geestland, den 08.12.2025

Stadt Geestland
Kasten
Die Bürgermeisterin
(L.S.)

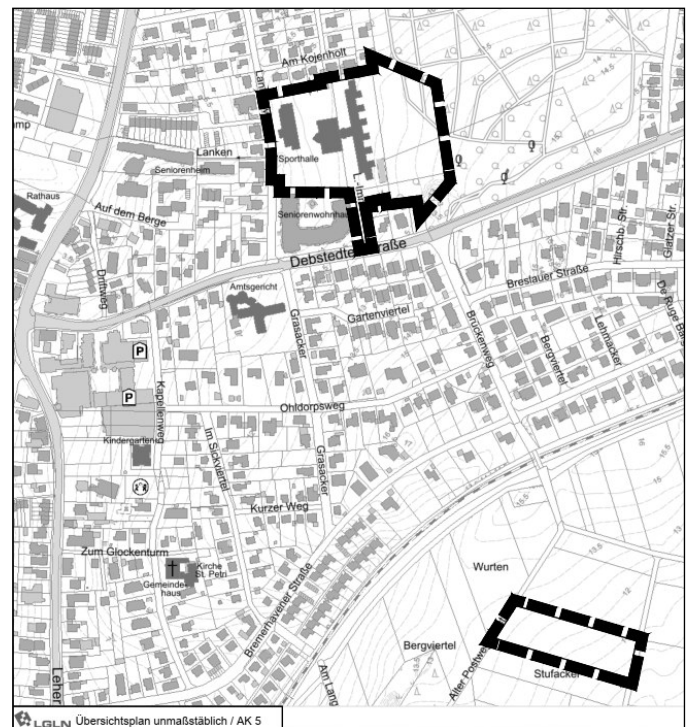
246. **Satzung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 218 „Schule Friedrichsruh“, Ortschaft Längen, vom 19. September 2022**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Niedersachsen (NKomVG) hat der Rat der Stadt Geestland den Bebauungsplan Nr. 218 „Schule Friedrichsruh“, Ortschaft Längen, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Geestland, 08.12.2025

Stadt Geestland
Kasten
Die Bürgermeisterin
(L.S.)

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 218 „Schule Friedrichsruh“, Ortschaft Längen, ist im nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus Bad Bederkesa der Stadt Geestland, Zimmer 211, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung unter

<https://www.geestland.eu/Service/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/rechtskraeftige/wirksame-Bauleitplaene.htm>
einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 218 „Schule Friedrichsruh“, Ortschaft Langen, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, 08.12.2025

Stadt Geestland
Kasten
Die Bürgermeisterin

247. Bekanntmachung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 18. September 2025

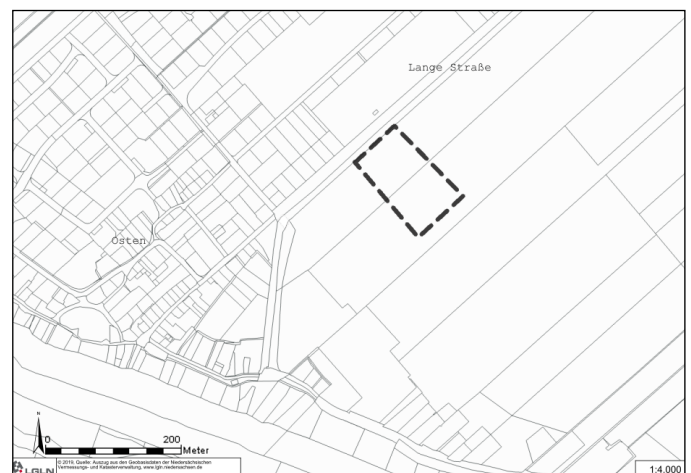
Der Rat der Samtgemeinde Hemmoor hat in seiner Sitzung am 18. September 2025 die Fünfunddreizigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, die am 06. November 2025 dem Landkreis Cuxhaven zur Genehmigung vorgelegt wurde. Der Landkreis Cuxhaven hat die Fünfunddreizigste Änderung mit Verfügung vom 03. Dezember 2025, AZ 63.4 61.20/01.07-35 genehmigt.

Der Geltungsbereich der Fünfunddreizigsten Flächennutzungsänderung liegt in der Gemeinde Osten im Norden des Ortsteiles Isensee südlich der Straße „Alter Schulweg“ und südwestlich der Kreisstraße 27.

Teilbereich 1



Teilbereich 2



Der Plan nebst Begründung der Fünfunddreizigsten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die zusammenfassende Erklärung können während der Dienstzeiten im Rathaus Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 103, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Fünfunddreizigsten Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Fünfunddreizigste Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges nach § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hemmoor geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hemmoor, den 18.12.2025

Samtgemeinde Hemmoor
Tiedemann
Samtgemeindebürgermeister

**248. Hundesteuersatzung
der Gemeinde Armstorf,
Landkreis Cuxhaven
vom 04. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Armstorf in seiner Sitzung am 04. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

**§ 2
Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

**§ 3
Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den Ersthund | 60,00 Euro |
| b) für den Zweithund | 84,00 Euro |
| c) für den Dritthund und jeden weiteren | 108,00 Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Dieses gilt nicht für Hunde im Sinne des Absatzes 2.

**§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten und im Privatforstdienst angestellten Personen, in der für den Forstschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“ (Blindheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „G“ (erheblich beeinträchtigte Bewegungsfähigkeit) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Hunden, die nachweislich aus dem Tierheim/-schutz übernommen werden. Die Steuerbefreiung ist in diesem Fall für ein Jahr zu gewähren.

**§ 5
Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Ersthund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen; dabei ist im Außenbereich die Altenteiler-/Betriebsleiterwohnung, die direkt an dem Hauptgebäude liegt, als eine Wirtschaftseinheit zu betrachten.
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufs-

mäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

e) einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich verwendet wird.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für 2 Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nr. 5 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die

Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Samtgemeinde Börde Lamstedt erfolgt.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für einen Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 10 Melde- und Kennzeichnungspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund züchtet, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Börde Lamstedt anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes nachzuweisen und die Chip-Nummer sowie die Hunde-Haftpflichtversicherung vorzulegen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden, nachdem er ihn veräußert oder abgeschafft hat, der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder der Halter aus der Samtgemeinde Börde Lamstedt weggezogen ist. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum

Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer/-innen, Mieter/-innen oder Pächter/-innen verpflichtet, der Samtgemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m § 93 AO).

(6) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Höhe der Kosten wird im Kostentarif der Verwaltungssatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt geregelt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Samtgemeinde anmeldet,
2. entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht nachweist, Chip-Nr. und Hundehaftpflichtversicherung nicht angibt,
3. entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Samtgemeinde anzeigt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde anzeigt,
5. entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
6. entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet.
7. entgegen § 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Armstorf vom 03. Oktober 1977 außer Kraft.

Armstorf, den 04. Dezember 2025

Gemeinde Armstorf
Klintworth
Bürgermeister

249.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven vom 03. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 03. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den Ersthund | 60,00 Euro |
| b) für den Zweithund | 84,00 Euro |
| c) für den Dritthund und jeden weiteren | 108,00 Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Dieses gilt nicht für Hunde im Sinne des Absatzes 2.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten und im Privatforstdienst angestellten Personen, in der für den Forstschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“ (Blindheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „G“ (erheblich beeinträchtigte Bewegungsfähigkeit) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Hunden, die nachweislich aus dem Tierheim/-schutz übernommen werden. Die Steuerbefreiung ist in diesem Fall für ein Jahr zu gewähren.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Ersthund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen; dabei ist im Außenbereich die Altenteiler-/Betriebsleiterwohnung, die direkt an dem Hauptgebäude liegt, als eine Wirtschaftseinheit zu betrachten.
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich verwendet wird.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine

Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für 2 Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nr. 5 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Samtgemeinde Börde Lamstedt erfolgt.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für einen Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 10

Melde- und Kennzeichnungspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Börde Lamstedt anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes nachzuweisen und die Chip-Nummer sowie die Hunde-Haftpflichtversicherung vorzulegen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden, nachdem er ihn veräußert oder abgeschafft hat, der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder der Halter aus der Samtgemeinde Börde Lamstedt weggezogen ist. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer/-innen, Mieter/-innen oder Pächter/-innen verpflichtet, der Samtgemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m § 93 AO).

(6) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Höhe der Kosten wird im Kostentarif der Verwaltungssatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt geregelt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Samtgemeinde anmeldet,
2. entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht nachweist, Chip-Nr. und Hundehaftpflichtversicherung nicht angibt,
3. entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Samtgemeinde anzeigt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde anzeigt,
5. entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
6. entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet.
7. entgegen § 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hollnseth vom 20. Juni 1977 außer Kraft.

Hollnseth, den 03. Dezember 2025

Gemeinde Hollnseth

Wehber

Bürgermeister

250.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven vom 08. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121),

alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 08. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|---|-------------|
| a) für den Ersthund | 60,00 Euro |
| b) für den Zweithund | 84,00 Euro |
| c) für den Dritthund und jeden weiteren | 108,00 Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Dieses gilt nicht für Hunde im Sinne des Absatzes 2.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten und im Privatforstdienst angestellten Personen, in der für den Forstschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten

ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“ (Blindheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „G“ (erheblich beeinträchtigte Bewegungsfähigkeit) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Hunden, die nachweislich aus dem Tierheim/-schutz übernommen werden. Die Steuerbefreiung ist in diesem Fall für ein Jahr zu gewähren.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) einem Ersthund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen; dabei ist im Außenbereich die Altenteiler-/Betriebsleiterwohnung, die direkt an dem Hauptgebäude liegt, als eine Wirtschaftseinheit zu betrachten.

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

e) einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich verwendet wird.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für 2

Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nr. 5 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Samtgemeinde Börde Lamstedt erfolgt.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für einen Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 10

Melde- und Kennzeichnungspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Börde Lamstedt anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes nachzuweisen und die Chip-Nummer sowie die Hunde-Haftpflichtversicherung vorzulegen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden, nachdem er ihn veräußert oder abgeschafft hat, der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder der Halter aus der Samtgemeinde Börde Lamstedt weggezogen ist. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer/-innen, Mieter/-innen oder Pächter/-innen verpflichtet, der Samtgemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m § 93 AO).

(6) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Höhe der Kosten wird im Kostentarif der Verwaltungssatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt geregelt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Samtgemeinde anmeldet,
2. entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht nachweist, Chip-Nr. und Hundehaftpflichtversicherung nicht angibt,

- 3. entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Samtgemeinde anzeigt,
- 4. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde anzeigt,
- 5. entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- 6. entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet.
- 7. entgegen § 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Lamstedt vom 09. November 1977 außer Kraft.

Lamstedt, den 08. Dezember 2025

Gemeinde Lamstedt
Knust
Bürgermeister

**251. Erste Änderung der Satzung
der Gemeinde Loxstedt über die
Gewährung von Aufwandsentschädigung
und Auslagenersatz
vom 19. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

In § 6 Absatz 3 wird den dort aufgeführten Lehrgängen und pauschalen Kostenerstattungen folgender Lehrgang mit pauschaler Kostenerstattung hinzugefügt:

Lehrgang Qualifizierungsstufe 3 67 €

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Loxstedt, 10. Dezember 2025

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
Bürgermeister
(L.S.)

**252. Siebenundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
über Gebühren für die Beseitigung von
Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und
häuslichem Abwasser aus abflusslosen
Sammelgruben vom 23. März 1999**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung
 - a) des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen 81,50 € je cbm,
 - b) des häuslichen Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben 35,30 € je cbm.
- (2) Die Benutzungsgebühr für Notentsorgungen (Notentsorgungs-Pauschale) beträgt
 - a) des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen 188,71 € pro Einsatz,
 - b) des häuslichen Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben 188,71 € pro Einsatz.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Loxstedt, 10. Dezember 2025

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
Bürgermeister
(L.S.)

253. Zweite Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Loxstedt (Feuerwehrorganisationssatzung) vom 16. Dezember 2014 in der Fassung vom 01. Juli 2019

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Feuerwehrorganisationssatzung vom 16.12.2014 in der Fassung vom 01.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Buchstabe c erhält den Wortlaut „den Ortsbrandmeistern sowie stellvertretenden Ortsbrandmeistern,“
2. § 5 Absatz 2 Buchstabe d erhält den Wortlaut „den Funktionsträgern der Gemeindefeuerwehr (Atemschutzwart, Ausbildungsleiter, Brandschutzerzieher, Funkbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter, Jugend- und Kinderfeuerwehrwart, Pressewart, Schrift- und Kassenwart, Sicherheitsbeauftragter, Tunnelbeauftragter) als stimmberechtigter Beisitzer.“
3. In § 5 Absatz 3 wird als Satz 2 angefügt „Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder andere sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos als beratende Mitglieder hinzuziehen.“
4. In § 5 Absatz 4 entfallen die Satzteile „c und“. Der Bezug auf Absatz 3 wird ergänzt um „Satz 1“.
5. In § 5 Absatz 6 entfallen die Satzteile „c und“. Der Bezug auf Absatz 3 wird ergänzt um „Satz 1“.

6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl 63 durch die Zahl 67 ersetzt.
7. In § 10 Absatz 1 wird die Zahl 63 durch die Zahl 67 ersetzt.
8. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Löschmeisterin oder Löschmeister“ durch die Worte „Brandmeisterin oder Brandmeister“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Loxstedt, 10. Dezember 2025

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
Bürgermeister
(L.S.)

254. Hundesteuersatzung der Gemeinde Mittelstenahne, Landkreis Cuxhaven vom 02. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mittelstenahne in seiner Sitzung am 02. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) für den Ersthund 60,00 Euro
- b) für den Zweithund 84,00 Euro
- c) für den Dritthund und jeden weiteren 108,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Dieses gilt nicht für Hunde im Sinne des Absatzes 2.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten und im Privatforstdienst angestellten Personen, in der für den Forstschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“ (Blindheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „G“ (erheblich beeinträchtigte Bewegungsfähigkeit) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Hunden, die nachweislich aus dem Tierheim/-schutz übernommen werden. Die Steuerbefreiung ist in diesem Fall für ein Jahr zu gewähren.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Ersthund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohn-

ten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen; dabei ist im Außenbereich die Altenteiler-/Betriebsleiterwohnung, die direkt an dem Hauptgebäude liegt, als eine Wirtschaftseinheit zu betrachten.

- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich verwendet wird.

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für 2 Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nr. 5 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Samtgemeinde Börde Lamstedt erfolgt.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für einen Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 10 Melde- und Kennzeichnungspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Börde Lamstedt anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes nachzuweisen und die Chip-Nummer sowie die Hunde-Haftpflichtversicherung vorzulegen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden, nachdem er ihn veräußert oder abgeschafft hat, der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder der Halter aus der Samtgemeinde Börde Lamstedt weggezogen ist. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfrie-

deten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer/-innen, Mieter/-innen oder Pächter/-innen verpflichtet, der Samtgemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m § 93 AO).

(6) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Höhe der Kosten wird im Kostentarif der Verwaltungssatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt geregelt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Samtgemeinde anmeldet,
2. entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht nachweist, Chip-Nr. und Hundehaftpflichtversicherung nicht angibt,
3. entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Samtgemeinde anzeigt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde anzeigt,
5. entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
6. entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet.
7. entgegen § 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung ei-

ner Hundesteuer in der Gemeinde Mittelstenahe vom 10. Juni 1977 außer Kraft.

Mittelstenahe, den 02. Dezember 2025

Gemeinde Mittelstenahe
Quast
Bürgermeister

255. **Satzung**
der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven,
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 10 „Alter Schulweg“
vom 23. September 2025

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Osten diesen Bebauungsplan Nr. 10 „Alter Schulweg“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Osten, den 23. September 2025

Gemeinde Osten
Hubert Hubert
Bürgermeister Gemeindedirektor
(L.S.)

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Alter Schulweg“ durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 103, während der Zeit des Publikumsverkehrs von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
Nr. 10 „Alter Schulweg“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hechthausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Osten, den 18.12.2025

Gemeinde Osten
Der Gemeindedirektor
Hubert

**256. Erste Änderung der Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
in der Gemeinde Schiffdorf
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. 2002 I S. 4167, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende erste Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen.

Artikel I

Unter Artikel I § 1 Ziff.1.2 wird die Zahl „279“ durch die Zahl „294“ ersetzt.

Artikel II

Der bisherige Artikel II wird gestrichen.
Der bisherige Artikel III wird zu Artikel II und erhält folgende Fassung:
„Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.“

Schiffdorf, den 11. Dezember 2025

gez. Wärner
Bürgermeister
(L.S.)

**257. 14. Satzung
vom 11. Dezember 2025 zur Änderung
der Satzung über die Erhebung der Abgaben
für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 18. Dezember 2001
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 3,75 €/m³.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schiffdorf, 11. Dezember 2025

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
gez. Wärner
(L.S.)

**258. Hundesteuersatzung
der Gemeinde Stinstedt,
Landkreis Cuxhaven
vom 01. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fas-

sung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 01. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den Ersthund | 60,00 Euro |
| b) für den Zweithund | 84,00 Euro |
| c) für den Dritthund und jeden weiteren | 108,00 Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Dieses gilt nicht für Hunde im Sinne des Absatzes 2.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten und im Privatforstdienst angestellten Personen, in der für den Forstschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“ (Blindheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „G“ (erheblich beeinträchtigte Bewegungsfähigkeit) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Hunden, die nachweislich aus dem Tierheim/-schutz übernommen werden. Die Steuerbefreiung ist in diesem Fall für ein Jahr zu gewähren.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Ersthund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen; dabei ist im Außenbereich die Altenteiler-/Betriebsleiterwohnung, die direkt an dem Hauptgebäude liegt, als eine Wirtschaftseinheit zu betrachten.
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich verwendet wird.

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für 2 Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nr. 5 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Samtgemeinde Börde Lamstedt erfolgt.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für einen Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1

fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 10

Melde- und Kennzeichnungspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Börde Lamstedt anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes nachzuweisen und die Chip-Nummer sowie die Hunde-Haftpflichtversicherung vorzulegen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden, nachdem er ihn veräußert oder abgeschafft hat, der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder der Halter aus der Samtgemeinde Börde Lamstedt weggezogen ist. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer/-innen, Mieter/-innen oder Pächter/-innen verpflichtet, der Samtgemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m § 93 AO).

(6) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Höhe der Kosten wird im Kostentarif der Verwaltungssatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt geregelt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehal-

tung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Samtgemeinde anmeldet,

2. entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht nachweist, Chip-Nr. und Hundehaftpflichtversicherung nicht angibt,

3. entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Samtgemeinde anzeigt,

4. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde anzeigt,

5. entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,

6. entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet.

7. entgegen § 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Stinstedt vom 16. Juni 1977 außer Kraft.

Stinstedt, den 01. Dezember 2025

Gemeinde Stinstedt

Steffens

Bürgermeister

259.

Satzung

vom 10. Dezember 2025 zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Wingst über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 15. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit den § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., S. 121) – alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wingst in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Wingst über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 15. Dezember 2022 wird aufgehoben.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Wingst, den 10. Dezember 2025

Patrick Pawlowski
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

260. Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.- luth. St. Pauli Kirchengemeinde Flögeln

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde am 07.10.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel I **Änderung der Ordnung**

Inhaltsübersicht

<u>I.</u>	<u>Allgemeine Vorschriften</u>
§ 1	Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2	Schließung und Entwidmung
§ 3	Friedhofsverwaltung
§ 4	Amtshandlungen
<u>II.</u>	<u>Ordnungsvorschriften</u>
§ 5	Öffnungszeiten
§ 6	Verhalten auf dem Friedhof
§ 7	Gewerbliche Arbeiten
<u>III.</u>	<u>Allgemeine Bestattungsvorschriften</u>
§ 8	Anmeldung einer Beisetzung
§ 9	Ruhezeiten
§ 10	Umbettungen und Ausgrabungen
<u>IV.</u>	<u>Grabstätten</u>
§ 11	Einteilung und Größen
§ 12	Reihengrabstätten
§ 13	Wahlgrabstätten
§ 14	Pflegeleichte Grabstätten
§ 14 a	Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage unter einem Baum

§ 14 b	Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage im Rondell
§ 14 c	Rasenwahlgrabstätten mit liegender Grabplatte
§ 14 d	Rasenwahlgrabstätten vor einem Kiesstreifen
§ 14 e	Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld
§ 15	
§ 16	Grabregister
<u>V.</u>	<u>Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale</u>
§ 17	Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
§ 18	Grabgewölbe
§ 19	Errichtung und Veränderung von Grabmalen
§ 20	Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
§ 21	Entfernung von Grabmalen
§ 22	Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale
<u>VI.</u>	<u>Übergangs- und Schlussvorschriften</u>
§ 23	Übergangsvorschriften
§ 24	Gebühren
§ 25	Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde zu Flögeln in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 34, Flur 15 Gemarkung Flögeln, Brachstücke in Größe von insgesamt 0,5253 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Flögeln.
2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren ersten Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde Flögeln / Gemeinde Flögeln hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
3. Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine ange-messenen Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

5. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 4

Amtshandlungen

2. Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann diejenige Person, welche die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Hunde unangeleint mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

§ 9

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen (Sargbeisetzung) und Aschen (Urnenbeisetzung) beträgt 30 Jahre, bei Totgeburten 15 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 11

Einteilung und Größen

- 1. Grabstätten sind
- (§ 12) Reihengrabstätten
- (§ 13) Wahlgrabstätten

- (§ 14) Pflegeleichte Grabstätten
- (§ 14 a) Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage unter einem Baum
- (§ 14 b) Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage im Rondell
- (§ 14 c) Rasenwahlgrabstätten mit liegender Grabplatte
- (§ 14 d) Rasenwahlgrabstätten vor einem Kiesstreifen
- (§ 14 e) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

2. An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

3. Rechte an einer Grabstätte werden grundsätzlich nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

4. In jeder Grabstelle darf – sofern zulässig nur eine Leiche, eine Leiche und eine Asche oder bis zu zwei Aschen beigesetzt werden. Eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

5. Aschen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf – sofern zulässig eine weitere Asche nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war, dazu ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes nötig.

6. Bei neuanzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- Grabstellen für Erdbestattungen (Sargbeisetzung):
Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m,
- Grabstellen für Feuerbestattungen (Urnenbeisetzung)
Länge: 1,10 m, Breite: 1,00 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommen Maße. Im einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 12

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Rahmen einer Bestattung der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Grabstelle muss von der nutzungsberechtigten Person mit einem Grabmal versehen werden. Die Inschrift auf dem Grabmal soll den Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum umfassen. Ornamente auf dem Grabmal sind erlaubt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 13

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts

entspricht der Dauer der Ruhezeit. Die Grabstätte muss von der nutzungsberechtigten Person mit einem Grabmal versehen werden. Die Inschrift auf dem Grabmal soll den Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum umfassen. Ornamente auf dem Grabmal sind erlaubt. Das Nutzungsrecht muss mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung auf Antrag verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren regelmäßig bezahlt hat und sich für die folgende Zeit schriftlich zur Gebührenerzahlung verpflichtet.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur gewährt in Bezug auf die gesamte Wahlgrabstätte. Das schließt ein, dass der Nutzungsberechtigte weiterhin die Gebühren für die gesamte Wahlgrabstätte nach der Gebührenordnung zu zahlen hat. Über eine Teilrückgabe der Grabstätte durch Rückgabe einzelner Grabstellen entscheidet der Kirchenvorstand auf Antrag. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgefüllt. Wenn diese Bescheinigung aus irgendwelchen Gründen nicht ausgestellt wurde oder nicht vorhanden ist, dann genügt als Nachweis die Bescheinigung über die Bezahlung der Gebühren in den letzten 5 Jahren. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes soll vom Kirchenvorstand verweigert werden, wenn der Nutzungsberechtigte gegen diese Friedhofsordnung in grober oder wiederholter Weise verstößt und vor allen Dingen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Gebührenordnung nicht nachkommt.

2. In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

- a. Der Ehegatte des Nutzungsberechtigten.
- b. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister.
- c. Die Ehegatten der unter b. bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung des Kirchenvorstandes.

3. Der Nutzungsberechtigte kann seine Rechte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes auf einen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen als neuen Berechtigten übertragen. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf seinen Ehegatten oder auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen auf- oder absteigender Linie übertragen werden. Sind mehrere beisetzungsberechtigte Angehörige vorhanden, müssen zur Übertragung auf den Antragsteller Zustimmungserklärungen der übrigen Angehörigen mit öffentlich beglaubigten Unterschriften beigebracht werden. Die Übertragung kann abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind. Über eine genehmigte Übertragung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

4. Soll der Nutzungsberechtigte als letzter auf der Grabstätte beigesetzt werden und keine Erben zu ermitteln sind, kann eine Beisetzung auf der vorhandenen Grabstätte nur dann erfolgen, wenn ein Nutzungsberechtigter für die gesamte Grabstätte benannt wurde.

§ 14

Pflegeleichte Grabstätten

Auf dem Friedhof werden unterschiedliche Arten von pflegeleichten Grabstätten angeboten. Sofern in den § 14 a bis e nicht abweichend geregelt gilt dabei:

1. Die Gestaltung und Pflege der jeweiligen pflegeleichten Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger. Eine eigenständige Bepflanzung, das Stellen von Gegenständen wie Vasen, Schalen, etc. ist somit nicht gestattet, außer der Friedhofsträger gibt dies durch abweichende oder ergänzende Bestimmungen vor.
2. Die Vorschriften des § 17 und die Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten gelten nicht für pflegeleichte Grabstätten in Bezug auf die Anlage und Pflege von diesen Grabstätten, da dies durch den Friedhofsträger erfolgt.
3. Das jeweilige Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung um mindestens 5 Jahre verlängert werden.

§ 14 a

Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage unter einem Baum

1. Urnengrabstätten unter einem Baum bestehen aus einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren. Eine Verlängerung der Grabstätte ist möglich. Die Beisetzung erfolgt halbanonym, d.h. die Grabstellen werden lediglich durch einen Granitstein durch die Friedhofsverwaltung gekennzeichnet. Der Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen werden auf Plaketten an einer Tafel durch die Friedhofsverwaltung angebracht.

§ 14 b

Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage im Rondell

1. Das Nutzungsrecht für eine Urnenwahlgrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage im Rondell umfasst die Grabstätte mit einer Grabstelle zur Bestattung von bis zu zwei Urnen für die Dauer von 30 Jahren. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.
2. Die Grabstätte muss von der nutzungsberechtigten Person mit einem liegenden Grabmal von 0,45 m x 0,45 m (Länge und Breite) versehen werden.
3. Die Pflege der von der Friedhofsverwaltung gestalteten Anlage durch Angehörige, Verwandte, usw. ist in Absprache mit der Friedhofsverwaltung – abweichend zu § 14 erwünscht – aber nicht zwingend. Zudem können rechts neben dem Grabmal geeignete Blumenvasen, eine Blumenschale oder ein Gesteck platziert werden.

§ 14 c

Rasenwahlgrabstätten mit liegender Grabplatte

1. Das Nutzungsrecht an einer Rasenwahlgrabstätte mit liegender Grabplatte umfasst die Grabstätte mit einer Grabstelle. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30

Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Die Lage muss vom Nutzungsberechtigten durch eine liegende, ebenerdige Grabplatte, deren Maße von 0,90 m x 1,00 m (Länge und Breite) nicht übersteigen darf, gekennzeichnet werden.

2. In einer Rasenwahlgrabstätte mit liegender Grabplatte dürfen ergänzend zu § 11 entweder ein Sarg, ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 14 d

Rasenwahlgrabstätten vor einem Kiesstreifen

1. Das Nutzungsrecht an einer Rasenwahlgrabstätte vor einem Kiesstreifen umfasst die Grabstätte mit einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.

Die Lage muss vom Nutzungsberechtigten durch ein liegendes oder stehendes Grabmal im Kiesbeetstreifen, dessen Maße

- bei einem liegenden Grabmal: 0,5 m x 0,5 m (Länge und Breite) und 0,1 bis 0,12 m (Höhe)
- bei einem stehenden Grabmal: 0,6 m Höhe x 0,5 m Breite

nicht übersteigen darf, gekennzeichnet werden.

2. In einer Grabstelle dürfen ergänzend zu § 11 entweder ein Sarg, ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen beigesetzt werden.

3. Die Pflege der Grabstätten wird friedhofsseitig vorgenommen. Darüber hinaus können auf dem Kiesstreifen geeignete Blumenvasen und eine Blumenschale oder ein Gesteck platziert werden.

§ 14 e

Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

1. Das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätten im Rasenfeld umfasst eine Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren. Diese Nutzungsdauer kann nicht verlängert werden. Es darf nur eine Asche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird im vorgesehenen, mit Rasen begrüntem Gräberfeld vergeben. Die Lage kann vom Nutzungsberechtigten durch eine liegende, ebenerdige Grabplatte, deren Maße von 0,50 m x 0,60 m nicht übersteigen darf, gekennzeichnet werden.

§ 15

- entfällt -

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien

über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

VI. Übergangsvorschriften

§ 23

Übergangsvorschriften

2. Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt waren, endeten zum 31.12.2022. Nach diesem Termin können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätten verfügen.

VII. Haftungen und Gebühren

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

VIII. Schlussvorschriften

§ 25

Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Flögeln, 07.10.2025

Der Kirchenvorstand

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, 20.11.2025

Der Kirchenkreisvorstand

261. Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof

der Ev.-luth. St. Pauli - Kirchengemeinde Flögeln

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der

Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde für den Friedhof in Flögeln am 07.10.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Ordnung

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist:

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist:

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

1. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
2. Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
3. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids innerhalb eines Monats zu zahlen.
2. Die Kirchengemeinde kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leis-

tungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
**Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.
4. Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
5. Sofern der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten (nach § 12 der FO),
für einen Sarg oder zwei Urnen
- 1 a) Wenn die verstorbene Person ihren ersten Wohnsitz in der Kirchengemeinde Flögeln hatte (nach § 1 der FO)
für 30 Jahre kostenlos
- 1 b) wenn die verstorbene Person ihren ersten Wohnsitz außerhalb der Kirchengemeinde Flögeln hatte,
für 30 Jahre 400,00 €
2. Wahlgrabstätten (nach § 13 der FO),
für einen Sarg, einen Sarg und eine Urne oder zwei Urnen je Grabstelle,
- 2 a) Wenn die verstorbene Person ihren ersten Wohnsitz in der Kirchengemeinde Flögeln hatte (nach § 1 der FO),
für 30 Jahre und jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle kostenlos
- 2 b) Wenn die verstorbene Person ihren ersten Wohnsitz außerhalb

der Kirchengemeinde Flögeln hatte, mit 4 Grabstellen, für 30 Jahre	1.500,00 €	mit einer Grabstelle für einen Sarg, einen Sarg und eine Urne oder zwei Urnen, für eine Sarg- oder Urnenbeisetzung mit einem stehenden oder liegenden Grabmal (Grabmal nicht inklusive):	
Für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle	50,00 €	für 30 Jahre	3.000,00 €
mit 8 Grabstellen, für 30 Jahre	3.000,00 €	für eine Urnenbeisetzung in einer vorhandenen und mit einem Sarg oder einer Urne belegten Rasenwahlgrabstätte	
Für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle	100,00 €	für 30 Jahre	1.000,00 €
Bei vorstehenden Reihen- und Wahlgrabstätten sind die Kosten für die Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtung je Grabstelle jeweils separat zu entrichten.		Für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte	100,00 €
3. Pflegeleichte Grabstätten (nach § 14 bis 14 e der FO)		3 e) Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld (nach § 14e der FO),	
Alle nachfolgenden pflegeleichten Grabstätten beinhalten die Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und der allgemeinen Friedhofseinrichtung. Eine Reservierung von Grabstätten ist nicht möglich. Unabhängig davon können Grabstätten auch ohne direkte Beisetzung zu den genannten Gebühren erworben werden.		für eine Urne mit einer kleinen liegenden Grabplatte (Grabplatte nicht inklusive), inklusive der Kosten für die Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtung,	
3 a) Urnenwahlgrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage unter einem Baum (nach § 14 a der FO),		für 30 Jahre	1.000,00 €
mit einer Grabstelle für eine Urne inklusive,			
für 30 Jahre			1.000,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung			33,00 €
3 b) Urnenwahlgrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage im Rondell (nach § 14 b der FO),		4. Zuschläge zu den Grabstättengebühren	
mit einer Grabstelle für bis zu zwei Urnen		Zu den unter Nr. 1 bis 3 e genannten Gebühren der Be- stattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörigen Religionsge- meinschaft war, ein Zuschlag von 50 v. H. der Gebühr für eine Grabstelle zu erheben.	
für 30 Jahre		<u>II. Gebühren für Umbettungen:</u>	
für eine Urnenbeisetzung in einer vorhandenen und mit einer Urne belegten Urnenwahlgrabstätte		1. für die Ausgrabung einer Leiche	1.500,00 €
für 30 Jahre		2. für die Ausgrabung einer Urne	250,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte		<u>III. Gebühren für die Beisetzung</u>	
3 c) Rasenwahlgrabstätte mit liegender Grabplatte (nach § 14c der FO),		1. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube	
mit einer Grabstelle für einen Sarg, einen Sarg und eine Urne oder zwei Urnen:		a) für eine	
für eine Sarg- oder Urnenbeisetzung (Grabplatte nicht inklusive)		Erdbestattung	nach tatsächlichem Aufwand
für 30 Jahre		b) für eine	
für 30 Jahre		Urnenbestattung	nach tatsächlichem Aufwand
Für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte		c) für jede zusätzliche	
3 d) Rasenwahlgrabstätte vor einem Kiesstreifen (nach § 14d der FO),		Lohnstundenarbeit	nach tatsächlichem Aufwand
		2. Einladung der Trauergemeinde in Flögeln durch den Friedhofsarbeiter oder einer anderen hierfür bestellten Person (Inbitter), Begleitung der Aufbahrung des Trau- erzuges und Koordinationsaufgaben.	nach tatsächlichem Aufwand
		3. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebüh- rentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvor- stand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.	
		4. Für die Grabpflege einer Vierer-Grabstätte auf dem „alten“ Friedhof pro Jahr:	250,00 €
		5. Friedhofsverwaltungsgebühr im Zusammenhang mit der Bestattung	80,00 €
		6. Entsorgung von Kränzen	20,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Personal- und Sachkosten der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen und Pflegeaufwendungen für den Friedhof und seiner Einrichtungen finanziert:

Von allen belegten und unbelegten Grabstellen, auch auf einer Familiengrabstätte wird jährlich eine Gebühr je Grabstelle und Jahr erhoben.

Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr
je Grabstelle 10,00 €

Artikel II Inkrafttreten

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Flögel, 07.10.2025

Der Kirchenvorstand

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Bad Bederkesa, 20.11.2025

Der Kirchenkreisvorstand Wesermünde

262. Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Margarethen Kirchengemeinde Stotel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Margarethen für den Friedhof in Stotel am 1. Oktober 2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

(gem. § 12 der Friedhofsordnung)

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für 25 Jahre inkl. aller Gebühren der allgemeinen Friedhofsunterhaltung, je Grabstelle | 887,50 € |
| b) | für 25 Jahre inkl. aller Gebühren der allgemeinen Friedhofsunterhaltung sowie Einsaat der Grabstelle mit Rasen und Pflege der Grabstelle durch den Friedhofsträger (Reihengrabstätte mit Rasen für Erdbestattungen), je Grabstelle | 1.987,50 € |

2. Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen:
(gem. § 13 der Friedhofsordnung)

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für 25 Jahre inkl. aller Gebühren der allgemeinen Friedhofsunterhaltung, je Grabstelle | 887,50 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle | 35,50 € |

3. Urnenwahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen:
(gem. § 14 der Friedhofsordnung)

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für 25 Jahre inkl. aller Gebühren der allgemeinen Friedhofsunterhaltung, je Grabstätte | 887,50 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstätte | 35,50 € |
| c) | für 25 Jahre inkl. aller Gebühren der allgemeinen Friedhofsunterhaltung sowie pflegeleichter Bepflanzung und Pflege der Grabstelle durch den Friedhofsträger, je Grabstätte | 1.737,50 € |
| d) | für jedes Jahr der Verlängerung, | |

je Grabstätte	69,50 €
---------------	---------

4. Urnenwahlgrabstätte unter einem Baum für bis zu zwei Urnen:

(gem. § 15 der Friedhofsordnung)

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für 25 Jahre inkl. aller Gebühren der allgemeinen Friedhofsunterhaltung und pflege durch den Friedhofsträger, je Grabstätte | 1.537,50 € |
| d) | für jedes Jahr der Verlängerung | 61,50 € |

II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | | |
|----|--------------------------|----------------------------|
| 1. | Für eine Erdbestattung | nach tatsächlichem Aufwand |
| 2. | Für eine Urnenbestattung | 250,00 € |

III. Gebühr für Umbettungen:

Die Ausgrabung einer Leiche oder einer Asche werden nach Aufwand berechnet zuzüglich möglicher von Dritten berechneten Kosten. Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

Für die Genehmigung zu Errichtung oder Änderung eines Grabmals sowie die Standsicherheitsprüfung	54,00 €
--	---------

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage:

Für ein Jahr, je Grabstelle	19,00 €
-----------------------------	---------

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen und Pflegeaufwendungen für den Friedhof und seiner Einrichtungen finanziert. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden für 1 Jahr erhoben und sind jeweils zum 01.04. des entsprechenden Jahres fällig, sofern die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung nicht bereits in der geschuldeten Graberwerbs- und Verlängerungsgebühr enthalten sind.

VI. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--------------------------------|----------|
| 1. | Nutzungsgebühr für die Kapelle | 350,00 € |
| 2. | Nutzungsgebühr für die Kirche | 790,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

Artikel II
Inkrafttreten

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Stotel, 01.10.2025

Der Kirchenvorstand

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, 20.11.2025

Der Kirchenkreisvorstand

**263. Satzung
 des Wasserversorgungsverbandes
 Land Hadeln über die Erhebung
 der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
 im Gebiet Ihlienworth, Neuenkirchen,
 Nordleda, Odisheim, Osterbruch,
 Otterndorf, Steinau und Wanna
 vom 25. November 2025**

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund des § 4 des Nds. Gesetztes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit den §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29 Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), sowie der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 589) sowie des § 6 Ziffern 5 und 7 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 22 vom 8. Juni 2006) in der Fassung vom 25. November 2025 hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in ihrer Sitzung am

25. November 2025 folgende Neufassung der sechsten Änderungssatzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42 vom 14.12.2023, Seiten 286 - 287) der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung 20. Juli 2006 beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserversorgungsverband Land Hadeln, nachfolgend „Verband“ genannt, betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - a) im Gebiet Ihlienworth, Odisheim, Steinau und Wanna
 - b) im Gebiet Neuenkirchen, Nordleda, Osterbruch und Otterndorf

nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Anschlusskanal (Anschlussleitung) bis an die Grundstücksgrenze.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für jedes Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34

Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch

diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach

Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,

- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
- b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt für die

Schmutzwasserbeseitigung 4,80 €/m²

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätz-

liche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) § 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühr

§ 13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14

Gebührenmaßstäbe

Die Abwassergebühr wird als Verbrauchsunabhängige- und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser. Die Bemessungseinheit für die Verbrauchs-unabhängige Gebühr ist die Anzahl der Hauptwasserzähler.

(1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den

Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(5) Ist bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch landwirtschaftliche Betriebe genutzt werden, eine Installation von Trinkwasserzweischenschalter aufgrund der Gegebenheiten auf dem Grundstück nicht möglich, so erfolgt die Ermittlung der gebührenpflichtigen Abwassermenge nach dem zum Zeitpunkt der Ableitung auf dem Grundstück gemeldeten Personen, wobei pro Person eine gebührenpflichtige Abwassermenge von 40 m³/Jahr veranlagt wird.

(6) Bei Bäckereibetrieben wird bei der Berechnung der Abwassergebühr ein Abzug von der Wassermenge von 0,075 m³ je 100 kg verbrauchte Mehlmenge auf Nachweis vorgenommen.

§ 14 a

Zusatzbenutzungsgebühr und Gebühren für Großeinleitungen

(1) Für Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind und auf denen die nachfolgenden Unternehmen betrieben werden (gewerbliche Einleitungen), erhöhen sich die Benutzungsgebühren, soweit es sich nicht um Benutzungsgebühren gem. § 10 Abs. 6 handelt,

- a) um 20 Prozent bei Bäckereien, Hotels, Gaststätten (einschl. Stehbirhallen, Imbissstuben usw.), Krankenanstalten, Betrieben der Metallindustrie sowie Gewerbe- und Metallindustrie- betrieben mit gleichartigem Verschmutzungsgrad;
- b) um 30 Prozent bei Malereibetrieben, Friseurbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben, Destillationen, Wäschereien sowie Gewerbe- und Industriebetrieben mit gleichartigem Verschmutzungsgrad;
- c) um 40 Prozent bei Fleischereien, Autoreparaturwerkstätten, Autowäschereien, Tankstellen sowie Gewerbe- und Industriebetrieben mit gleichartigem Verschmutzungsgrad;
- d) um 50 Prozent bei Färbereien und chemischen Reinigungen, chemischen und galvanischen Betrieben sowie Gewerbe- und Industriebetrieben mit gleichartigem Verschmutzungsgrad;
- e) um 70 Prozent bei Konserven- und Stärkefabriken.

(2) Für Grundstücke, auf denen außer den vorstehenden Unternehmen auch Wohnungen untergebracht sind, ermäßigt sich die Berechnungsgrundlage der Zusatzgebühr um den Gebührengewert von 100 m³ Abwasser, es sei denn, dass das nicht der Zusatzgebühr unterliegende Abwasser nachweislich höher ist. Für den Nachweis gilt § 10 Absatz 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird bei Grundstücken, für die Benutzungsgebühren nach § 10 Absatz 6 berechnet werden und von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Anlage gelangt (Großeinleitungen), eine Gebühr nach den Absätzen 4 bis 6 erhoben.

(4) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, dessen Verschmutzung dargestellt als biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) über dem Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser liegt, bei dem von einem biochemischen Sauerstoffbedarf von 500 mg O₂/l ausgegangen wird.

(5) Die erhöhte Abwassergebühr für Großeinleitungen nach den Abs. 3 und 4 errechnet sich aus der Gebühr nach § 12 Abs. 2 Satz 2 abzüglich eines dem Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser entsprechenden Anteiles von 0,20 €/m³ zzgl. folgender vom Verschmutzungsgrad abhängiger Zuschläge in Höhe von

bis 4 kg BSB5 je m³ Abwasser	0,21 €/m³
bis 6 kg BSB5 je m³ Abwasser	0,60 €/m³
über 6 kg BSB5 je m³ Abwasser	1,00 €/m³

(6) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem mengenproportionalen Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std. – Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Messung werden vom Verband bestimmt.

§ 15

Gebührensätze

Die Abwassergebühren betragen für die Schmutzwasserbeseitigung bei den Einrichtungen in

a) Ihlienworth, Wana, Steinau, Odisheim	
für die Verbrauchsgebühr	4,20 €/m³
Verbrauchsunabhängigegebühr	3,00 €/Monat
b) Otterndorf, Neuenkirchen, Nordleda, Osterbruch	
für die Verbrauchsgebühr	2,41 €/m³
Verbrauchsunabhängigegebühr	7,00 €/Monat

§ 16

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

(4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 I Abs. 1 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen

Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.

(2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 20

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband bzw. der von ihm Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 I Abs. 1 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasser-

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser. Schmutzwasser ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser) sowie das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser. Es wird von dieser Satzung nicht erfasst.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(4) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen für Schmutzwasser enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

1. Leitungsnetz mit eigenen Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Druckentwässerungsanlagen und Druckrohrleitungen und die Anschlusskanäle, das Leitungsnetz (je nach den örtlichen Verhältnissen) mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisions-schächte und Pumpstationen.
2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die

im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient.

(6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. In der Aufforderung ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstücks-

eigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungs-

anlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Verband zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Mitteilung des Bauherrn nach § 62 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung über die beabsichtigte Maßnahme einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungs- oder mitteilungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand.

5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe in der Straße, bezogen auf NN.
6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind

§ 8

Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Abwasserverordnung (vgl. § 151 Abs. 1 NWG) genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Abwasserverordnung erteilte Genehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren,
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Kläwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
- das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehrlicht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Silagesickersaft, Latizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;

- Kondensate aus Brennwertkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung > 25 kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung > 25 kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 324) geändert, insbesondere Anlage 11 Teil D entspricht.

(6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

(7) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | | |
|----|--|----------------------------------|
| a) | Temperatur
(DIN 38404 - C 4) | 350 Celsius |
| b) | pH-Wert
(DIN 38404 - C 5) | wenigstens 6,5
höchstens 10,0 |
| c) | absetzbare Stoffe
(DIN 38409 - H 9-2) | nach 0,5 Std.
Absetzzeit |
| | - biologisch nicht abbaubar | 1,0 ml/l |
| | - biologisch abbaubar | 10,0 ml/l |
| | - bei toxischen Metallhydrooxiden | 0,3 ml/l |

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | direkt abscheidbar
(DIN 38409 - H 19) | 100 mg/l |
| b) | soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 - H 17) | 250 mg/l |

3. Kohlenwasserstoffe

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | direkt abscheidbar
(DIN 38409 - H 19) | 50 mg/l |
| | DIN 1999 Teil 1-6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar. | |
| b) | soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 - H 18) | 20,0 mg/l |
| c) | adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)
(DIN 38409 - H 14) | 1,0 mg/l |

4. Organische Stoffe

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301)
(Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z.B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL) | 0,5 mg/l |
| b) | LHKW, je Einzelstoff
(DIN EN ISO 10301) | 0,1 mg/l |
| c) | Benzol (DIN 38407 – F 9) | 0,005 mg/l |
| d) | Toluol (DIN 38407 – F 9) | 0,05 mg/l |
| e) | Xylol (DIN 38407 – F 9) | 0,06 mg/l |
| f) | Ethylbenzol (DIN 38407 – F 9) | 0,05 mg/l |
| g) | Phenol (DIN 38409 – H 16-2) | 0,05 mg/l |
| h) | Styrol (DIN 38407 – F 9) | 0,06 mg/l |
| i) | BTX (DIN 38407 – F 9)
(Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol) | 0,1 mg/l |
| j) | PAK EPA-Verfahren mit HPLC
(Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) DIN 38407 - F 8) | 0,05 mg/l |

5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407 – F 9):

Entsprechend
spezieller Festlegung,
jedoch Richtwert auf keinen
Fall größer, als er der Löslichkeit
entspricht oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | | |
|----|---------------------------------|----------|
| a) | Antimon (DIN EN ISO 11885) (Sb) | 0,5 mg/l |
| b) | Arsen (DIN EN ISO 11969) (As) | 0,5 mg/l |
| c) | Barium (DIN EN ISO 11885) (Ba) | 2,0 mg/l |
| d) | Blei (DIN 38406 – E 6-2) (Pb) | 1,0 mg/l |
| e) | Cadmium (DIN EN ISO 5961) (Cd) | 0,2 mg/l |

- f) Chrom 6wertig (DIN 38405 – D 24)(Cr-VI) 0,2 mg/l
- g) Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885) (Cr) 1,0 mg/l
- h) Cobalt (DIN EN ISO 11885) (Co) 2,0 mg/l
- i) Kupfer (DIN EN ISO 11885) (Cu) 1,0 mg/l
- j) Nickel (DIN EN ISO 11885) (Ni) 1,0 mg/l
- k) Quecksilber (DIN EN 1483)(Hg) 0,05 mg/l
- l) Selen (DIN 38405 – D 23-2) (Se) 1,0 mg/l
- m) Silber (DIN EN ISO 11885) (Ag) 0,5 mg/l
- n) Zink (DIN EN ISO 11885) (Zn) 5,0 mg/l
- o) Zinn (DIN EN ISO 11885) (Sn) 2,0 mg/l
- p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)
(DIN EN ISO 11885)

keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und Reinigung auftreten.

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Cyanid, leicht freisetzbar
(DIN 38405 – D 13-2) (CN) 1 mg/l
- b) Cyanid, gesamt
(DIN 38405 – D 13-1) (CN) 20 mg/l
- c) Fluorid
(DIN 38405 – D 4-2) (F) 50 mg/l
- d) Phosphorverbindungen
(DIN EN ISO 11885) (P) 50 mg/l
- e) Stickstoff aus
Ammonium und Ammoniak
(DIN EN ISO 11732) 80mg/l 5000 EW
(NH₄-N+NH₃-N) 200 mg/l>5000 EW
- f) Stickstoff aus Nitrit,
falls größere Frachten anfallen
(DIN EN 26777) (NO₂-N) 10 mg/l
- g) Sulfat (DIN EN ISO 10304-2)(SO₄) 600 mg/l
- h) Sulfid (DIN 38405 – D 27 (S) 2 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige,
halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l
(DIN 38409 - H 16-2 und
DIN 38409 - H 16-3)
- b) Farbstoffe
(DIN 38404 - C 1-1 und
DIN 38404 - C 1-2)
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass
der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer
mechanisch-biologischen Kläranlage visuell
nicht mehr gefärbt erscheint.

9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) – Sulfat,
Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren
zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung
„Bestimmung der spontanen
Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung;
1986 (DIN 38408 - G 24) 100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt. Anstelle der vorgenannten Grenzwerte gelten ggf. die Anforderungen, die sich aufgrund der ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für den Bereich Abwasser ergeben.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmefähigkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.

(9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und Ph-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(10) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der

Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

(11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

(12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den Verband unverzüglich zu unterrichten.

(13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage und der Zuwegung zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusska-

nals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der Verband.

(2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.

(3) Der Verband lässt den Anschlusskanal für Schmutzwasser (Anschlussleitung) bis an die Grundstücksgrenze herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Vorbehandlungsanlagen

(1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser bzw. der in der Kleinkläranlage anfallende Schlamm nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der Nutzungsberechtigte geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.

(2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers bzw. des Fäkalschlammes so geringgehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

(3) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 11 Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit eingeleitet werden können, hat der Nutzungsberechtigte in die dezentrale Abwasseranlage entsprechende Abscheider einzubauen und zu betreiben.

Der Einbau, der Betrieb, die Überwachung sowie die Ermittlung der Nenngrößen haben für Leichtflüssigkeitsabscheider entsprechend der DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 jeweils in Verbindung mit der DIN 1999-100 und für Fettabscheider entsprechend der DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2 jeweils in Verbindung mit der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer ein ausreichend natürliches Gefälle nicht vorhanden, muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Bei Anschluss an eine Druckrohrleitung ist eine ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Entscheidung über die Bemessung der Druckpumpe trifft der Verband.

(2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen

Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Dem Verband oder ihrem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisions-schächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbe-handlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

(2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn

- ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
- die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
- (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z.B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
- (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

soweit sie nicht von der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus de-zentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke erfasst ist

§ 15

Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 16

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 17

Entleerung

(1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
2. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlamm, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.

(3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 20

Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21

Befreiungen

(1) Der Verband kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

(2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 23

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) in Verbindung mit §§ 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 16 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
6. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 13 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 17 Abs. 1 die Entleerung behindert;
10. § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
11. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 25

Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 26

Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grund-

stück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Pflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Die Ursprungssatzung tritt im selben Zuge außer Kraft.

Otterndorf, 25. November 2025

Wasserversorgungsverband Land Hadeln
Haase Heitsch
Verbandsvorsteher Geschäftsführer
(L. S.)

265. Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser von Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) im Gebiet Ihlienworth, Neuenkirchen, Nordleda, Odisheim, Osterbruch, Otterndorf, Steinau und Wanna

Aufgrund des § 4 des Nds. Gesetztes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Ver-

bindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), sowie der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 82) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in ihrer Sitzung am 25. November 2025 folgende Neufassung der fünften Änderungssatzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42 vom 14.12.2023, Seiten 287) der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 20. Juli 2006 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserversorgungsverband Land Hadeln, nachfolgend „Verband“ genannt, betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung und der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus de-zentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet Ihlienworth, Neuenkirchen, Odisheim, Osterbruch, Otterndorf, Steinau und Wanna, auf denen häusliches Abwasser anfällt. Ausgenommen sind:

- Die Grundstücke, die bereits an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind.
- Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete), für die der Bebauungsplan eine zentrale Schmutzwasserbeseitigung fordert und die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden.

(2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Verband Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) je Abfahrt (Grundgebühr) | 134,66 € |
| b) für jeden eingesammelten m³ Fäkalschlamm | 58,47 € |

(2) Die Benutzung für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | je Abfahrt (Grundgebühr) | 134,66 € |
| b) | für jeden eingesammelten m ³ Abwasser | 29,05 € |

(3) War eine Entschlammung von Grundstücksabwasseranlagen durch Verschulden des Gebührenpflichtigen nicht möglich, wird eine Gebühr von 119,00 € pro erfolgloser Anfahrt festgesetzt.

(4) Verzögert sich die Abfuhr durch einen vom Gebührenpflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten zu verantwortenden Umstand, so kann für die Ausfallzeit eine Gebühr in Höhe von 124,95 € pro Stunde erhoben werden. Der kleinste Abrechnungszeitraum beträgt 0,5 Stunden.

(5) Ist die Grundstücksabwasseranlage mehr als 60 m (ausgerollte Schlauchlänge) von der nächst befahrbaren Zuwegung / Oberfläche entfernt, kann ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 86,28 € erhoben werden.

(6) Bei einer innerhalb von 24 Stunden vorzunehmenden Notabfuhr wird eine Gebühr in Höhe von 332,20 € festgesetzt. Wird die Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erforderlich, wird ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 332,20 € gehoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8 Absatz 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen, und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.

§ 6 Aussetzung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband oder ein beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewährleisten.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Ziffer 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 7 Ziffer 2 verhindert, dass der Verband oder ein beauftragter Dritter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 8 Ziffer 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 8 Ziffer 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
5. entgegen § 8 Ziffer 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Die Ursprungssatzung tritt im selben Zuge außer Kraft.

Otterndorf, 25. November 2025

Wasserversorgungsverband Land Hadeln
Haase Heitsch
Verbandsvorsteher Geschäftsführer
(L. S.)

266. Satzung
des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
des häuslichen Abwassers aus dezentralen
Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten
der Grundstücke im Gebiet Ihlienworth,
Neuenkirchen, Nordleda, Odisheim,
Osterbruch, Otterndorf, Steinau und Wanna

Aufgrund des § 4 des Nds. Gesetztes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr. 9), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. S. 82), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in ihrer Sitzung am 25. November 2025 folgende Neufassung der zweiten Änderungssatzung vom 26. November 2024 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 45 vom 12.12.2024, Seiten 444 - 446) der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 20 Juli 2006 beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet Ihlienworth, Neuenkirchen, Nordleda, Odisheim, Osterbruch, Otterndorf und Steinau auf denen häusliches Abwasser anfällt. Ausgenommen sind:

- 1. Grundstücke, die bereits an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage angeschlossen sind;
- 2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten, für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserbeseitigung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage angeschlossen werden.

§ 2
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden häuslichen Abwassers mit Ausnahme des anfallenden Fäkalschlamms wird auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind die Eigentümer sowie diejenigen, die aufgrund eines sonstigen dinglichen Rechts (z. B. Erbbaurecht) zur Nutzung berechtigt sind.

(2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Für jede Einleitung ist vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

(3) Der Betrieb von abflusslosen Sammelgruben zur Beseitigung des häuslichen Abwassers ist nur im Ausnahmefall zulässig und bedarf der Duldung durch die Untere Wasserbehörde.

Für die Beseitigung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben findet die Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3
Gewässereinleitung

Für die Einleitung des vorbehandelten Abwassers stehen die im folgenden aufgeführten Oberflächengewässer zur Verfügung. Die aufgeführten Gewässer sind aus dem Gewässerverzeichnis des Hadelner Deich- und Gewässerverbands im Verbandsgebiet des ehem. Medemverbandes sowie des ehem. Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa entnommen.

Weiter sind die aufgeführten Gewässer aus dem Gewässerverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes Ahlenfalkenberger Moor entnommen.

Hierbei ist die lfd. Nummerierung aus dem Gewässerverzeichnis des ehem. Medemverbandes sowie des ehem. Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa übernommen worden. Die Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes Ahlenfalkenberger Moor sind nach Flur und Flurstück benannt. Die übernommenen Gewässer sind mit ihrer Nummer einem Übersichtsplan zu entnehmen. Dieser Übersichtsplan kann während der Dienststunden beim Wasserversorgungsverband Land Hadeln eingesehen werden.

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Klassifizierung nach dem NWG (Gew. I., II. oder III. Ordnung)
Ehem. Medemverband		
1	Abflussgraben Badura	III.
2	Alte Lehe	III.
3	Alte Medem	II.
4	Alter Strom mit Zufluss zur Emmelke	III.
5	Auswettern	II.
6	Bachenbrucher Wettern	III.

7	Blockwettern	III.	66	Nördl. Hauptwettern	II.
8	Böberwettern	II.		Nördl. Hauptwettern (Mitte)	III.
	Böberwettern	III.	67	Nördlicher Hochmoorabflußgraben	II.
9	Braunwettern	II.	68	Nördlicher Hochmoorrandkanal	III.
10	Brüninghemmer Wasserlöse	II.	69	Nordl. Laufgraben am Schwarzen Weg (westl.)	III.
12	Bulles Laufgraben	II.	71	I. Oberwettern	II.
13	Deichbefriedigung	III.		I. Oberwettern	III.
14	Dittmersdorfer Wasserlöse	II.		II. Oberwettern	III.
15	Dörringworther Wasserlöse	II.	73	Ostergehrenstrom	III.
	Dörringworther Wasserlöse	III.		Ostergehrenstrom	II.
17	Durchstich	II.	74	Ostermoorgraben mit Verlängerung	III.
18	Emmelke mit Umleitung	II.	75	Osterscheidungsstrom	II.
	Emmelke nördlicher Zulauf	III.		Osterscheidungsstrom	III.
	Emmelke südlicher Zulauf	III.	76	Österlicher Abflussgraben	
19	Entlastungsgraben Medemstade	III.		Ahlenfalkenberg (Reimer)	II.
20	Entwässerungsgraben Ahlenfalkenberg	II.	77	Östliche Osterseiter Wettern Umlauf	II.
21	Entwässerungsgraben Assel	III.	78	Östliche Osterseiter Wettern (Nord)	III.
23	Fresenhörngraben	III.	79	Östliche Osterseiter Wettern (Mitte)	III.
24	Gewässer Nr. 12	III.	80	Östliche Osterseiter Wettern (Süd)	III.
25	Gewässer Nr. 18	III.	81	Östliche Westerseiter Wettern (Süd)	II.
26	Gösche (Nord)	II.	82	Pahlwettern mit Abfluss	II.
27	Graben Ahlenfalkenberg I	II.	83	Querwettern	III.
28	Graben Ahlenfalkenberg II	II.	84	Schöpfwerksgraben Kochenbüttel	II.
29	Graben Ahlenfalkenberg III	II.	85	Seehausenstrom	III.
30	Graben Hörfelde A	III.	86	Seemoorgraben	III.
31	Graben Hörfelde B	III.	87	Seitengraben am Kanal (Steinau)	III.
33	Graben nördlich des Moorweges	III.	88	Seitengraben nördlich des Köppeler Weges	III.
37	Grenzgraben Wanna/Wanhöden	II.	89	Seitengraben südlich des Köppeler Weges	III.
38	Große Medemstader Wettern Nordlauf	II.	90	Seitengraben zum Seehausenstrom	III.
39	Große Medemstader Wettern Südlauf	II.	91	Spinckgraben	II.
	Große Medemstader Wettern Südlauf	III.	92	Straßdeichwettern	II.
40	Große Siedenteiler Wettern	II.	93	Straßengraben östlich der L 118	III.
41	Hauptgrube	II.	95	Süderender Wettern	II.
42	Hauptvorfluter Steinau	II.	96	Süderscheidung Nordleda	II.
43	Hemmrönne	III.	97	Süderste Hauptwettern Nordarm	II.
45	Hinter dem neuen Hagen	III.	98	Süderste Hauptwettern Südarm	II.
46	Hinter den Höfen	III.		Süderste Hauptwettern Südarm	III.
47	Instedter Moor A	III.	99	Süderwischer Grenzgraben	II.
	Instedter Moor B	III.		Süderwischer Grenzgraben	III.
	Instedter Moor C	III.	100	Süderwischer Wasserlöse	III.
50	Kleine Medemstader Wettern	III.	101	Süderledaer Vorfluter	II.
51	Kleine Siedenteiler Wettern	II.	102	Südlicher Abflussgraben Medemstade	II.
	Kleine Siedenteiler Wettern	III.		Südlicher Abflussgraben Medemstade	III.
52	Kleine Wettern	II.	103	Südlicher Hochmoorabflussgraben	I.
	Kleine Wettern	III.	104	Südlicher Hochmoorrandkanal (Nordarm)	II.
55	Kreuzweggraben	III.		Südlicher Hochmoorrandkanal (Nordarm)	III.
56	Landstraßenwettern Odisheim (Meisterstr.)	III.	105	Südlicher Hochmoorrandkanal (Südarm)	II.
57 a	Landstraßenwettern Odisheim Nord	III.		Südlicher Hochmoorrandkanal (Südarm)	III.
57 b	Landstraßenwettern Odisheim Mitte Nord	III.	111	Verbindungsgraben Ost	II.
57 c	Landstraßenwettern Odisheim Mitte Süd	III.	113	Verbindungsgraben Pahlwettern/Emmelke	III.
57 d	Landstraßenwettern Odisheim Süd	III.	114	Verbindungsgraben Straßdeich/Hauptgrube	III.
58	Lohkuhle mit Homarientaler Wasserlöse	II.	115	Verbindungsgraben West	II.
59	Medem mit E-Schöpfwerk und Zubringer	II.	116	Vorfluter Beckmann/Heineken	II.
60	Mittelwettern	III.	117	Vorfluter I Odisheim	II.
61	Mislager Wettern	II.	118	Vorfluter II Odisheim	II.
	Mislager Wettern	III.	119	Vorfluter III Odisheim	III.
62	Moorwettern	II.	120	Vorfluter IV Odisheim	III.
63	Mühe	III.	121	Vorfluter V Odisheim	III.
64	Norder Wester Feldmoorgraben	III.	122	Vorfluter VI Odisheim	III.
65	Nördlicher Abflußgraben Medemstade	III.	123	Vorfluter VII Odisheim	III.

124	Vorfluter VIII Odisheim	III.	Wasser- und Bodenverband Ahlenfalkenberger Moor			
129	Wellingsbütteler Sielgraben	II.				
	Wellingsbütteler Sielgraben	III.	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
130	Westerhörfelder Strom	III.	39	11	43	4
131	Westerseiter Moorgraben	II.		12		6
132	Westerwischer Wasserlöse	II.		19		9
	Westerwischer Wasserlöse	III.				26
133	Westliche Westerseiter Wettern Süd	II.	40	40/1		29/14
134	Westliche Westerseiter Wettern Nord	II.		42		32
135	Wilster	II.		53		42/1
136	Wegeseitengraben Krempel mit Abfluss	III.		65		45
137	Wegeseitengraben am Westerweg	III.		69		
				73	45	2/1
				77		6
				88		17
				92		47/1
				99		52
	Flurbereinigung Flögeln			104		58
106	Gewässer Nr. 115	III.		105		63
107	Gewässer Nr. 115 a	III.		117		67
108	Gewässer Nr. 116	III.		122		70
109	Gewässer Nr. III	III.		128		74
110	Gewässer Nr. 107 (Steinau)	III.		134		77
183	Gewässer Nr. 107 (Wanna Ahlenfalkenberg)	III.		135		81
252	Gewässer Nr. 2	III.		144		82
253	Gewässer Nr. XVII	III.				92
254	Gewässer Nr. XXI	III.	41	11		96
255	Gewässer Nr. XX	III.		TW-22		99
256	Graben M	III.		40		TW-103
257	Graben K	III.		42		108
258	Graben G	III.		45		111
259	Gewässer Nr. 1	III.		49		TW-114
260	Gewässer Nr. 3	III.		54		125
261	Graben C	III.				128
262	Grenzgraben Wanna	III.	42	TW-43		131
263	Graben A Höring	III.		50/1		134
264	Anschlussgraben	III.		50/2		137
265	Graben A Mühedeich	III.		53		
266	Graben B Mühedeich	III.		59	46	1
267	Graben D	III.		61		9
268	Graben H	III.		67		15
269	Graben J	III.		68/3		21
270	Graben T	III.				27
271	Graben T1	III.				31/1
272	Graben P	III.				31/2
276	Graben U	III.				40/2
277	Graben S	III.				40/3
287	Deichseitengraben I	III.				
288	Deichseitengraben III	III.				
335	Ahlenrönne	II.				
344	Deichseitengraben I	II.				
345	Deichseitengraben II	II.				
346	Deichseitengraben III	II.				
358	Gösche (Süd)	II.				
364	Lehe	II.				
371	Mühe	II.				
372	Naturschutzgraben	II.				
379	Stinstedter Randkanal	II.				
382	Viermetergraben	II.				
383	Vorfluter am Fünfseenweg	II.				

Die Einleitungen erfolgen direkt oder über vorgeschaltete Grabensysteme, die nicht namentlich bezeichnet sind.

(1) Für Einleitungen in Wasserschutzgebieten, nitrat-sensiblen Gebieten sowie innerhalb von Ortschaften, die in erheblich organisch vorbelastete Oberflächengewässer entwässern, ist eine Kleinkläranlage mit Ablaufklasse D erforderlich. Bereits bestehende Anlagen sind nach Inkrafttreten dieser Satzung entsprechend den Vorgaben durch die Untere Wasserbehörde anzupassen.

(2) Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer entlang

einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße (Straßenseitengraben) hat der Nutzungsberechtigte vorab die Genehmigung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung bzw. des Landkreises Cuxhaven einzuholen. Bei Genehmigung ist ein Nutzungsvertrag über die Einleitung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

(3) Die Nutzungsberechtigten haben ggf. noch Erlaubnisse und/oder Genehmigungen zu beantragen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, insbesondere Wasserschutzgebietserlaubnisse und deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen des Landkreises Cuxhaven sowie Erlaubnisse und Genehmigungen der Wasser- und Bodenverbände und der Deichverbände.

§ 4 Einleitungsbedingungen

(1) In die Kleinkläranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kleinkläranlage verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Feuchttücher jeglicher Art, u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- Medikamente jeder Art

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in der jeweiligen wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht

§ 5 Wartung

Die Nutzungsberechtigten haben nach § 153 Abs. 4 NWG sicherzustellen, dass die Kleinkläranlagen durch geeignetes Personal fachgerecht gewartet werden. Dieses wird durch einen Wartungsvertrag sichergestellt. Die Kosten für die erforderlichen Wartungsarbeiten tragen die Nutzungsberechtigten. Je eine Ausfertigung des Wartungsvertrages ist dem Wasserverband Wingst und dem Landkreis Cuxhaven vorzulegen. Die Nutzungsberechtigten haben dem Wasserverband Wingst und dem Landkreis Cuxhaven nach jeder durchgeführten Wartung unverzüglich und unaufgefordert eine Ausfertigung des Wartungsberichtes (möglichst in digitaler Form) vorzulegen. Der Wartungsbericht muss eine konkrete Aussage zur Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr mit Terminbestimmung enthalten, bis wann die Abfuhr zu erfolgen hat und er muss die Abfuhrmenge (Schlammspiegelmessung) bestimmen.“

§ 6 Vorbehandlungsanlagen

(1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser bzw. der in der Kleinkläranlage anfallende Schlamm nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der Nutzungsberechtigte geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.

(2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers bzw. des Fäkalschlammes so geringgehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

(3) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 7 Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit eingeleitet werden können, hat der Nutzungsberechtigte in die dezentrale Abwasseranlage entsprechende Abscheider einzubauen und zu betreiben.

Der Einbau, der Betrieb, die Überwachung sowie die Ermittlung der Nenngrößen haben für Leichtflüssigkeitsabscheider entsprechend der DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 jeweils in Verbindung mit der DIN 1999-100 und für Fettabscheider entsprechend der DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2 jeweils in Verbindung mit der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen

§ 8 Fäkalschlammabfuhr

(1) Der Wasserversorgungsverband Land Hadeln beseitigt den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm

(Fäkalschlamm). Diese Aufgabe hat der Wasserversorgungsverband Land Hadeln auf den Wasserverband Wingst übertragen. Der Wasserverband Wingst kann sich dazu eines Dritten bedienen.

(2) Die Nutzungsberechtigten stellen sicher, dass zum Zeitpunkt der Abfuhr das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind, dass die Kleinkläranlagen ohne Weiteres entschlammt werden können. Dem Wasserverband Wingst oder dem von ihm beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

(3) Im Einzelnen gilt für die Entsorgungshäufigkeit:

- a) Die Fäkalschlamm Entsorgung erfolgt bei ordnungsgemäßer Wartung und Vorlage der Wartungsberichte nach Bedarf, spätestens jedoch alle 5 Jahre. Die Verpflichtung zur Fäkalschlamm Entsorgung nach spätestens 5 Jahren kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn anhand der Wartungsprotokolle der letzten 5 Jahre (zwei Wartungen/Jahr) nachgewiesen wird, dass der Schlammspiegelstand kontinuierlich ansteigt, jedoch das maximal zulässige Schlammfüllvolumen gemäß bauaufsichtlicher Zulassung noch nicht erreicht wurde. Im Übrigen erfolgt die Fäkalschlammabfuhr nach der DIN 4261 (Kleinkläranlagen Teil 3).
- b) Besteht darüber hinaus die Notwendigkeit einer zusätzlichen Entsorgung, so ist diese über den Wasserverband Wingst mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- c) Bei Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage oder Stilllegung der Kleinkläranlage führt der Wasserverband Wingst eine Schlussentsorgung durch.

(4) Der Wasserverband Wingst oder der von ihm beauftragte Dritte gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt.“

§ 9

Abwasserbeseitigungsgebühren

Gebühren werden nach der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser von Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) im Gebiet der Samtgemeinde Sietland in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Festsetzung und Erhebung obliegt dem Wasserverband Wingst.“

§ 10

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage

(1) Für Grundstücke, auf denen bereits eine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlage betrieben wird, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die

öffentliche Abwasseranlage des Verbandes (§ 8 Nr. 2 NGO) vorgeschrieben werden. Davon abweichende, bereits in erteilten wasserrechtlichen Einleitungserlaubnissen enthaltene andere Befristungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage des Verbandes vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung aufgrund von Forderungen der unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlage oder weitere Anpassungen an vorhandenen Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.

(4) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 11

Haftung

Der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich und daneben auch ordnungs- und ordnungswidrigkeitenrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird. Sollte der Nutzungsberechtigte die Durchführung der Wartung oder der Fäkalabfuhr ablehnen, kann dieses durch die Festsetzung von Zwangsgeld oder Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Sämtliche Kosten, die auf Grund der Zwangsmaßnahmen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 12

Einbringungsverbot

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die erforderliche Abfuhr des Fäkalschlammes behindert oder ablehnt,
2. seine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube selbst entschlammt,

3. das anfallende Abwasser aus der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube selbst entsorgt,
4. den Bediensteten des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln oder des Wasserverbandes Wingst nicht ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Kleinkläranlage gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Die Ursprungssatzung tritt im selben Zuge außer Kraft.

Otterndorf, 25. November 2025

Wasserversorgungsverband Land Hadeln
Haase Heitsch
Verbandsvorsteher Geschäftsführer
(L. S.)

267. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Wasserverbandes Wesermünde, Geestland sowie Entlastung der Geschäftsführung

1.

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wesermünde, Geestland, zum 31.12.2024 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna-Treuhand GmbH, Delmenhorst geprüft. Folgender Bestätigungsvermerk (auszugsweise) wurde erteilt:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zu-

künftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Delmenhorst, 04. Juli 2025

gez. Matthias Blümel gez. ppa. Dipl. Oec. Martin Goedecke
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

2.

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wesermünde hat am 09. Dezember 2025 in Ihrer Sitzung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresgewinn wird der Bilanzrücklage zugeführt.

3.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit

vom 05. bis 12. Januar 2026

während der Dienstzeit zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wesermünde in Geestland - Bad Bederkesa öffentlich aus.

Geestland, den 09. Dezember 2025

Wasserverband Wesermünde
gez. Marcus Mende
Verbandsgeschäftsführer

268. Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Wesermünde

-Entgeltregelung gültig ab 01.01.2026-

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 750), deren §§ 2 und 4 - 34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Wesermünde und seinen Tarifkunden sind und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Wesermünde zur AVBWasserV werden folgende Preise und Bedingungen festgelegt:

1. Geltungsbereich

§ 1 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

Diese Preise und Bedingungen gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen.

2. Wasserpreise und Grundpreise

§ 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

	Tarife	Berechnungseinheit	Betrag (netto):	Betrag (brutto):
1.	Wasserpreis	Kubikmeter m³	1,43 €	1,53 €
2.	Grundpreise je Wasserzähler:			
2.1	Nenngröße Qn 2,5 [Q3=4] bis Qn 6 [Q3=10]	Monat	9,65 €	10,33 €
2.2	Nenngröße Qn 10 [Q3=16]	Monat	33,00 €	35,31 €
2.3	Nenngröße über Qn 10 [> Q3=16]	Monat	60,00 €	64,20 €
3.	Grundpreis je Bauwasseranschluss	Monat	50,00 €	53,50 €
3.	Grundpreis je Weideanschluss	Jahr	50,00 €	53,50 €
4.	Grundpreis je Hydrantenstandrohr	Tag	3,00 €	3,21 €
4.1	Mindestgrundpreis je Hydrantenstandrohr		20,00 €	21,40 €
4.2	Sicherheitsleistung je Hydrantenstandrohr	einmalig		400,00 €

3. Baukostenzuschuss

§ 9 AVBWasserV

(1) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(2) Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 AVBWasserV wird der Baukostenzuschuss (BKZ), mit einem Anteil von 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Teil wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,7 \times M \times K / \Sigma M$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

ΣM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Der Frontmeterbetrag wird auf Basis einer fortgeschriebenen Globalkalkulation berechnet.

(3) Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses wird eine Mindestlänge von 15 m und eine Höchstlänge von 50 m je anzuschließendes Grundstück zu Grunde gelegt. Bei Eckgrundstücken gilt die Straßenfront der Seite von der der Hausanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.

(4) Bei Einbau von zusätzlichen Hydranten auf Antrag, wird ein Baukostenzuschuss mit der Mindestlänge von 15 m berechnet.

4. Hausanschlusskosten

§ 10 AVBWasserV

(1) Für die Herstellung eines Hausanschlusses werden folgende Leistungen berechnet.

a) Wasserhausanschluss bis zu einer Leitungslänge von 25 m (inklusive Material) herstellen:

	Netto	Brutto
bis 1 1/2“ (DN 40 mm - Innendurchmesser)	1.980,00 €	2.118,60 €
bis 2“ (DN 50 mm - Innendurchmesser)	2.920,00 €	3.124,40 €
Zuschlag bei alleiniger Nutzung des Rohrgrabens	655,00 €	700,85 €

b) Hausanschlussleitung über 25 m Leitungslänge (inklusive Material) je lfdm. herstellen:

	Netto	Brutto
HA-Leitung bei gemeinsamer Verlegung	40,00 €	42,80 €
Zuschlag bei alleiniger Nutzung des Rohrgrabens	15,00 €	16,05 €

c) Herstellung eines
Bauwasseranschlusses 940,00 € 1.005,80 €

(2) Anschlüsse die eine größere Nennweite als DN 50 mm (Innendurchmesser) oder eine Versorgung über einen Hausanschlussschacht erfordern, werden nach Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch für Mehraufwendungen, die durch besondere Erschwernisse auf dem anzu-schließenden Grundstück (z. B. befestigte Flächen) oder auf Verlangen bzw. in Verantwortung des Anschlussnehmers entstanden sind. Gleiches gilt bei Veränderung oder Erweiterung des Hausanschlusses.

5. Inbetriebsetzung

§ 13 AVBWasserV

Die Kosten für die Inbetriebsetzung betragen 30,00 €

Die Kosten für die Inbetriebsetzung und Plombierung eines zusätzlichen Wasserzählers oder Abzugszählers betragen inkl. Anfahrt 40,00 €

Bei zusätzlich vom Kunden angeforderten Dienstleistungen, werden die Kosten nach Aufwand berechnet, zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 40,00 €

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

§ 27 Abs. 2 AVBWasserV

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

Mahnung	3,50 €
Nachinkasso	15,00 €
Einstellung der Versorgung	30,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung	30,00 €
Verzugszinsen bei Überschreitung des Zahlungsziels	Basiszinssatz § 288 (1) BGB

7. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise für die Lieferung von Trinkwasser sowie die Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten beinhalten den zurzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 %. Bei einer gesetzlichen Änderung werden die Bruttopreise entsprechend angepasst.

8. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung wurde am 09.12.2025 von der Verbandsversammlung beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft, sie ersetzt die Entgeltregelung des Wasserverbandes Wesermünde vom 04.12.2023 mit Änderungsstand vom 10.12.2024.

Geestland, 09.12.2025

Seebeck	Mende
Verbandsvorsitzender	Verbandsgeschäftsführer

**269. 6. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die
zentrale Abwasserbeseitigung
des Wasserverbandes Wesermünde
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
vom 01.01.2014,
zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2024**

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr.31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie der §§ 5, 6, 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 7/2017, S.121, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.09.2022, Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 der Verbandsverordnung des Wasserverbandes Wesermünde vom 08.12.2014 (Amtsblatt für den Land-

kreis Cuxhaven Nr. 48 vom 24.12.2014, S. 400) hat die Verbandsversammlung am 10.12.2024 folgende Änderung beschlossen.

§ 1

Änderung der Satzung

1. Der § 15 Satz 1 (Abwassergebühr) ist wie folgt zu ändern:

- streiche: 4,30 Euro
- setze: **4,64 Euro**

2. Der § 15 Satz 2 (Grundgebühr) ist wie folgt zu ändern:

- streiche: 6,00 Euro
- setze: **7,00 Euro**

§ 2

Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Geestland, den 09.12.2025

Wasserverband Wesermünde

Seebeck	Mende
Verbandsvorsitzender	Verbandsgeschäftsführer

**270. 3. Satzung zur Änderung der Satzung
des Oldenburgisch-Ostfriesischen
Wasserverbandes über die Erhebung von
Abgaben für die
dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Abgabensatzung dezentrale
Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022**

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 01.11.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfahren montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 128,98 Euro.

- Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfahren außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten 257,96 Euro.
- Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:
- Bei Notentsorgungen innerhalb von 24 Stunden beträgt die Grundgebühr 257,96 Euro, unabhängig von der Zeit der Abfuhr.
- Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 22,49 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
- Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 54,31 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.
- Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
- Die Entsorgungsgebühr für die Behandlung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoletten) beträgt 54,31 EUR je angefangener m³.

II. Änderung von § 13

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch den OOWV zulässig.
- (2) Der OOWV darf die für die Zwecke der Abwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeiten und sich die Daten von anderen öffentlichen Stellen gemäß § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Sven Ambrosy
Verbandsvorsteher

271. 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Kostentarifs

Die Nrn. 11 und 15 werden wie folgt geändert:

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
11	Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung	Vorgang	80,00 €	80,00 €
15	Entscheidungen über förmlichem Rechtsbehelfe, soweit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung keine Anwendung findet und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	Vorgang	18,00 €	1.568,00 €

II. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge durch den OOWV vom 03.11.2025
------------------------------------	---

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Sven Ambrosy
Verbandsvorsteher

**272. 2. Satzung zur Änderung der Satzung
des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes
über die Erhebung von Abgaben für die
zentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Abgabensatzung zentrale
Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet
der Gemeinde Hagen im Bremischen vom
01.11.2022**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengegebühr beträgt 6,89 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

II. Änderung von § 13

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz beträgt 16,22 Euro je m² nach § 12 maßgeblicher Fläche.

III. Änderung von § 24

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 24
Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch den OOWV zulässig.

(2) Der OOWV darf die für die Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeiten und sich die Daten von anderen öffentlichen Stellen gemäß § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

Der bisherige § 24 wird § 25.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Sven Ambrosy
Verbandsvorsteher

**273. Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes „Landesstube
Alten Landes Wursten“ vom 16.03.2016**

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S.493) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ am 11. November 2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Die Satzung des Zweckverbandes Landesstube „Alten Landes Wursten“ vom 16. März 2016 wird wie folgt geändert:

**Zu § 18
Verkündungen und Bekanntmachungen**

2) Die Verbandsordnung, die Satzungen des Zweckverbandes und deren Änderungen werden im amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt den Landkreis Cuxhaven“ bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt wird.

3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Wurster Nordseeküste unter der Adresse www.gwnk.de/verkuendungsblatt. Auf die Bekanntmachung wird nachrichtlich in der Nordsee Zeitung hingewiesen. Die Regelungen über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gelten entsprechend.

4) Ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet auf der Seite der Gemeinde Wurster Nordseeküste unter folgender Adresse:

<https://www.gwnk.de/rathaus-buergerservice/rat-politik/ratsinformationssystem/bereich-fuer-buerger-innen/sitzungen/>

Nachrichtlich erfolgt eine Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntmachungen zusätzlich in den Aushangkästen an den Rathäusern in den Ortschaften Dorum und Nordholz, mindestens für die Dauer von einer Woche.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 11. November 2025

Zweckverband Landesstube Alten Landes Wursten
Günter Diekhoff Jörg-Andreas Sagemühl
Landesvorsteher Geschäftsführer

